

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quas

Information | Aktion | Dialog No 21 | Mai 2018

digital
vierteljährlich
selbstorganisiert

Editorial *Seite 3*

WOHNEN

AufRecht bestehen: Wohnen ist Menschenrecht für alle *Seite 4*

Alle kriegen, was sie verdienen *Seite 6*

von Siegmund Stahl

Sparsam geheizt – Wärmekosten gestiegen *Seite 10*

von Ulrich Schachtschneider

Existenzsicherung

Regelsätze richtig bemessen statt künstlich kleinrechnen *Seite 12*

von Kurt Nikolaus

GRENZENLOS

Wir in Europa *Seite 18*

von Carl Schulz

Der European New Deal von DIEM 25 *Seite 20*

von Ulrich Schachtschneider

Buchbesprechung

„Die Angstmacher“ *Seite 22*

von Andreas Hollwege

URTEILE

Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII und sonstiges *Seite 28*

von Rainer Timmermann

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

manchmal liegt uns / der Redaktion die quer quer im Magen. Nicht, weil wir keine Freude daran hätten, sondern weil im Alltag diese „Nebenbeschäftigung“ nicht so flutscht, wie wir es gerne wollten.

Das soll kein Gejammer werden. Denn trotz alledem freuen wir uns immer wieder, wenn wir eine Ausgabe in den digitalen Orkus schicken können!

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe ist das vermaledeite Thema Wohnen. Hier, wie auch bei dem ewigen Thema der Regelsatzhöhe (siehe Artikel von Kurt Nikolaus in dieser Ausgabe), sind wir erfreut, dass die Themen derzeit in einer relativ breiten Öffentlichkeit angesprochen und diskutiert werden.

Nun, wirkliche Verbesserungen lassen auf sich warten und Realisten erwarten zunächst als Verbesserungen nur kleine Tropfen auf den heißen Stein. Die bundesrepublikanische politische Führung reagiert kaum, sieht man von diskriminierenden Äußerungen (z. B. vom Bundesminister Spahn) ab. Doch sollte klar sein, dass eine Bundesregierung, die im Bundeshaushalt die „schwarze Null“ vor sich herträgt, wohl überwiegend aus „schwarzen Nullen“ bestehen muss, die in der Frage einer Steuererhöhung bei Konzernen und Superverdienern null Toleranz haben.

Es bleibt ein Motto: Nicht die Köpfe hängen lassen! Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse ist nicht zwecklos, sondern notwendig, sinnvoll und häufig auch erfolgreich. Hier helfen euch und uns die regelmäßig wiederkehrenden Urteilsbesprechungen auch in dieser Ausgabe.

Und was erwartet euch noch? Eine umfangreiche Buchbesprechung über die „neuen Rechten“ sowie perspektivische, vielleicht hoffnungsvolle Anregungen über den bundesrepublikanischen Tellerrand hinaus. Die Rechten wollen jegliche europäische Solidarität im Nationalismus ertränken. Wir dagegen lassen Europäer zu Wort kommen, die im Namen der europäischen Bürgerinnen und Bürger sprechen und sich Gedanken darüber gemacht haben, wie ein soziales Europa zum Nutzen derer aussehen könnte, die immer wieder die Grenzen für Arbeit, Hoffnung und Horizonterweiterung überschreiten. Wir meinen, das Leben in einem solidarischen Europa ist ein besseres als das im engen hasserfüllten Mief eines Europas von 1914. Seht selber...

Viel Spaß bei der aktuellen Lektüre

eure

quer- Redaktion

Auf
Recht
bestehen

WOHNEN IST MENSCHENRECHT FÜR ALLE!

Bundesweites Bündnis fordert, die Wohnsituation von Arbeitslosengeld-II- und Sozialhilfeberechtigten deutlich zu verbessern

Rund um den 1. Mai organisierte ein bundesweites Bündnis eine Aktionswoche zum Recht auf Wohnen und zur Durchsetzung unserer Rechte gegenüber dem Jobcenter. Im Folgenden ein Auszug aus dem Aufruf zur Aktionswoche:

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, ...“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 25).

Immer mehr Menschen können sich jedoch das Wohnen nicht mehr leisten. Es fehlt massenhaft preiswerter, bezahlbarer Wohnraum. Das betrifft nicht nur, aber im besonderen Maße die 7,9 Millionen Empfänger*innen von Hartz IV und Sozialhilfe (Stand Ende 2016).

Leben unterhalb des Existenzminimums wegen nicht übernommener Wohnkosten

Die Jobcenter und Sozialämter übernehmen die Miete nur bis zu einer regelmäßig zu niedrig bemessenen Obergrenze. 2016 haben alleine Arbeitslosengeld-II-Berechtigte 594 Millionen Euro aus dem Regelsatz, der ohnehin vorne und hinten nicht reicht und eigentlich das Existenzminimum abdecken soll, fürs Wohnen dazuzahlen müssen. In Berlin wird zum Beispiel für 46.000 Haushalte die Miete nicht komplett übernommen.

Bei einem Umzug werden für die neue Wohnung anfallende Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteile als Darlehen gewährt und mit dem Regelsatz verrechnet.

Das führt bei Betroffenen zu einer jahrelangen Unterschreitung des Existenzminimums.

Auch die Kosten für die Haushaltsenergie sind zu niedrig angesetzt. Die im Regelsatz für Stromversorgung vorgesehenen 35,11 Euro sind in vielen Fällen nicht bedarfsdeckend. Das führt dazu, dass Haushalte ihre Stromrechnung nicht mehr bezahlen können oder gezwungen sind, die Rechnungen auf Kosten ihrer Ernährung oder ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu bestreiten.“

** Das Bündnis „AufRecht bestehen“ wird getragen von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS - NICHT WEHRLOS“ Wolfsburg (ANW), Gruppe Gnadenlos Gerecht Hannover, der Duisburger Initiative „AufRecht bestehen!“, der Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA), dem Bundeserwerbslosenausschuss verdi, dem Erwerbslosenforum Deutschland, dem Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), dem Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser Ems e.V., Tacheles e.V., Wuppertal, Widerspruch e.V. Bielefeld, der Nationalen Armutskonferenz (nak) sowie vielen örtlichen Bündnissen und Initiativen.*

Weitere Infos und Flyer zum Menschenrecht auf Wohnen: www.erwerbslos.de



MENSCHENWÜRDIGES WOHNEN ERMÖGLICHEN!

Das Bündnis AufRecht bestehen* fordert daher die neue Bundesregierung auf, die Sicherung der Unterkunftskosten von Menschen, die auf Leistun-

gen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, endlich bedarfsdeckend und menschenwürdig auszugestalten.

- **Keine Finanzierung der Wohnung aus dem Hartz-IV-Regelsatz und Stopp von „Zwangsumzügen“!**
- **Verbot der Aufrechnung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen mit dem Regelsatz!**
- **Übernahme der tatsächlichen Haushaltsenergiekosten!**

Alle kriegen, was sie verdienen ...

hier: Vermieter und Mieter

2013 wohnten in Deutschland 57 Prozent aller Menschen zur Miete (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237719/umfrage/verteilung-der-haushalte-in-deutschland-nach-miete-und-eigentum/>). Dass die Mietwohnungsbeschaffung und die verlangten Mietpreise für sehr viele Menschen, vor allem in sog. Ballungsgebieten, seit Längerem ein großes Problem darstellt, ist wohl hinlänglich bekannt. Der Gesetzgeber hat darauf mit einer „Mietpreisbremse“ (§ 556 d BGB - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_556d.html) reagiert, die sich bisher weitgehend als ungeeignet erwiesen hat. Schließlich kann ein neuer Mieter schlecht kontrollieren, ob der Vermieter die Miete bei der Neuvermietung unangemessen erhöht hat. Es kann in Frage gestellt werden, ob der Gesetzgeber wirklich die Absicht hatte, die Preissteigerungen bei Mieten mit dieser sog. Mietpreisbremse zu stoppen. Diese Zweifel werden mit der folgenden Darstellung untermauert.

Mietpreiserhöhung finden nicht nur bei sog. Neuvermietungen / Mietbeginn statt, sondern auch bei bestehenden Mietverhältnissen. Dies regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den Paragrafen §§ 558 – 561.

„Mieterhöhungsverlangen“ könne begründet werden durch:

1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),
3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.

Die Sache mit dem Mietspiegel, einer Auskunft aus einer Mietdatenbank und einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind kompliziert, können ggf. vor Gericht angegangen werden und sind u. U. kostspielig.

Zum Glück hat der Gesetzgeber noch eine vierte Möglichkeit in das Gesetz geschrieben, nämlich die Möglichkeit, das Mieterhöhungsverlangen durch drei Vergleichswohnungen durchzusetzen, die einen ähnlichen Standard vorweisen müssen.

Drei Vergleichswohnungen zu finden ist nun nicht so schwer. Eine Möglichkeit besteht, wenn ein größerer Vermieter selber mindestens drei Wohnungen im Bestand hat. Eine weitere Möglichkeit sind Daten z. B. vom regionalen „Hauseigentümergeverband“ oder sonst wie zu bekommen. Und dann geht es recht einfach. War die Miete seit 15 Monaten unverändert, kann der Vermieter eine Mieterhöhung schriftlich geltend machen (§ 558 (1) BGB). Allerdings gibt es eine „Kappungsgrenze“, d. h. die Miete darf sich innerhalb von drei Jahren „nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöhen“ (hier sind immer Erhöhungen durch Modernisierungen, siehe §§ 559 - 560, ausgenommen). Die Kappungsgrenze reduziert sich auf 15 Prozent Erhöhung der Miete, „wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen ... gefährdet ist“ (§ 558 (3) BGB). Das klingt kompliziert – und deshalb werden sich die meisten Vermieter wohl mit den 15 Prozent „begnügen“.

Zwischenzeitlich zusammengefasst

... lässt sich feststellen, dass Vermietern durch den Gesetzgeber eine relativ einfache Möglichkeit geboten wird, regelmäßig die Miete zu erhöhen, indem sie alle drei Jahre mit Hilfe der Nennung von sog. Vergleichswohnungen die Miete um 15 Prozent erhöhen können. Oft genug passiert das so.

So weit, so gut. Nun stellt vielleicht der eine oder die andere geneigte Leser*in fest, dass sich ja die Miete im Schnitt jährlich um 5 Prozent erhöhen könnte. Ja, so ist es. Da schließt sich dann die Frage an, womit denn die Kosten der Mieteerhöhung kompensiert werden sollte.

Nun, der Gesetzgeber hat doch sicher auch an die armen Mieter*innen gedacht, oder? Sicher hat er ein Gesetz geschaffen, das die Lohnzuwächse in drei Jahren in Mindestprozenten festlegt, oder? Sicher hat er dafür Sorge getragen, dass den Menschen, die von sog. Transferleistungen leben müssen (Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe, Bafög usw.), die Mietsteigerungen nicht zum Problem werden, oder?

Eine Recherche nach einer gesetzlichen Grundlage, nach der eine jährliche Anpassung des Erwerbseinkommens der Menschen in Deutschland erfolgt, blieb erfolglos. Auch werden die Pauschalen für die Mietkosten bei den sog. Transferleistungsbeziehenden nicht regelmäßig angepasst.

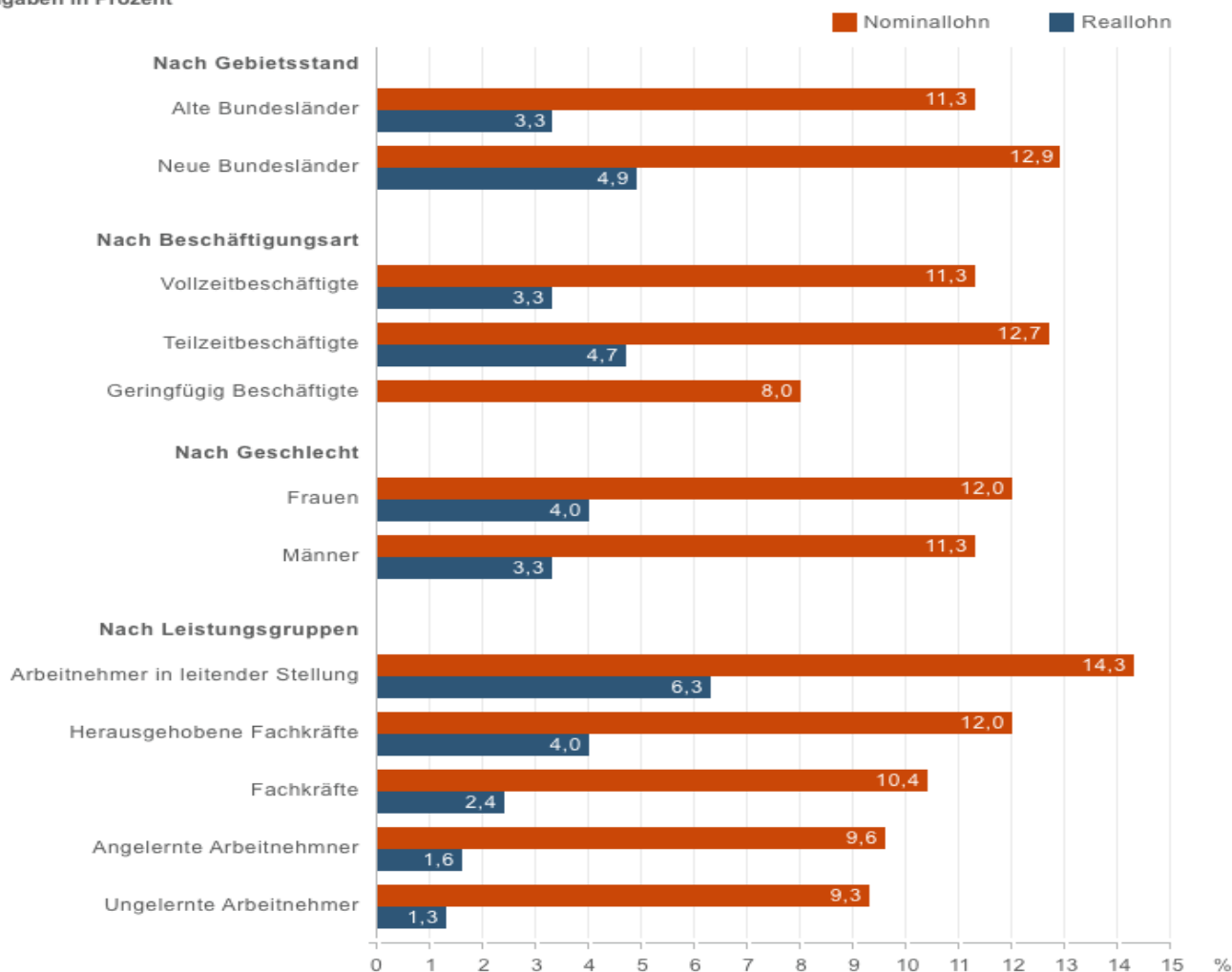


KONJUNKTURHUMORISTEN

Da ist ein Blick auf die Realität der Menschen in Deutschland interessant:

Veränderung der Reallöhne und Nominallohne nach Gebietsstand, Beschäftigungsart, Geschlecht und Leistungsgruppe zwischen 2007 und 2012

Angaben in Prozent



Quelle:

<http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/187829/lohnentwicklung-in-deutschland-und-europa?type=galerie&show=image&k=3>

Nominallohn:

Das tatsächlich in Euro gezahlte Entgelt für geleistete Arbeit (Gegensatz: Reallohn). Der Nominallohn lässt keine Aussagen über die Kaufkraft zu, da die Preisentwicklung nicht berücksichtigt wird. Werden in einem Tarifvertrag z. B. Lohnsteigerungen von 3 Prozent vereinbart, und die Inflationsrate beträgt gleichzeitig 2 Prozent, so steigen die Löhne nominal um 3 Prozent, tatsächlich (real) aber nur um 1 Prozent.

Reallohn:

Das Entgelt für geleistete Arbeit unter Berücksichtigung der Inflationsrate (Gegensatz: Nominallohn) und damit ein Maßstab für die Kaufkraft der Löhne und Gehälter. Lohnerhöhungen führen für die ArbeitnehmerInnen nur zu einer Steigerung der Kaufkraft, wenn der Preisanstieg geringer ist als der gleichzeitige Anstieg der Güterpreise. Beträgt z. B. eine Lohnerhöhung 5 Prozent und die Preise steigen im gleichen Zeitraum um 3 Prozent, bedeutet das eine Reallohnsteigerung von 2 Prozent.

Quelle:

Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 6. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016.

Man sieht, dass die Reallöhne innerhalb von sechs Jahren so gut wie nie eine Steigerung von 5 Prozent erreicht haben. D. h. ja nun, dass die Mieter*innen ihre Mieterhöhung aus ihrem Einkommen zahlen müssen, ohne irgendeinen Ausgleich zu haben. Oder aus anderer Sicht betrachtet: Vermieter können explizit gesetzlich vorgesehen immer mehr aus den Taschen der Mieter*innen ziehen. Während die Reallöhne in den sechs Jahren z. B. in den alten Bundesländern um 3,3 Prozent gestiegen sind, also jährlich um 0,55 Prozent, konnten die Vermieter ihre Mieteinnahmen um zweimal 15 Prozent, also insgesamt 30 Prozent oder jährlich 5 Prozent, steigern.

Eine Randbemerkung

... sei noch erlaubt. Menschen, die auf Leistungen z. B. nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen sind, „kämpfen“ um diverse Alltagsdinge mit ihren Jobcentern. Jede/r, die/der damit auf die eine oder andere Weise zu tun hat, weiß: Recht haben heißt nicht Recht bekommen. Das Thema Wohnen und damit verbundene Mietkosten sind häufig ein strittiges Thema. Häufig werden die realen Mietkosten nicht übernommen, das heißt betroffene Menschen sparen sich die Miete wortwörtlich vom Munde ab. In Zahlen fasst Harald Thomé dies zusammen:

„Im Jahr 2016 wurden bundesweit 594 Mio. Euro Wohnkosten nicht von den Jobcentern übernommen. 13 Hartz-IV-Jahre sind fast 8 Milliarden EUR die nicht von den Jobcentern übernommen wurden.“ (Thomé Newsletter 11/2018 vom 18.03.2018).

Nun, was stellt man fest, wenn man dieses Thema in der Gesamtschau betrachtet?

Alle kriegen, was sie verdienen ... ? Vermieter können gesetzlich ermöglicht jedes Jahr 5 Prozent mehr Mieteinnahmen bekommen. Und Mieter? Kurz zusammengefasst: Sollen sehen, wie sie klar kommen!

Schluss: Wer glaubt, dieser Artikel sei ironisch oder als Satire gemeint, der/die irrt!

Dieser Artikel folgt streng der inhaltlichen Logik in der realen Auslegung des Grundgesetzes, wie sie von den gesetzgebenden Parteien in den letzten Jahren vermehrt angewandt wird. Nämlich der realen Auslegung des Artikel 14 des Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet“ - immer mehr Eigentum zu generieren – koste es, was es wolle...

SST



Sparsam geheizt – Wärmekosten gestiegen ...

„Heizen Sie sparsam – dann sparen Sie bares Geld und tun etwas Gutes für die Umwelt!“ – so oder ähnlich lautet die häufige Empfehlung, Ökologie und die eigenen Finanzen klug zu kombinieren. Dieser Appell wird auch von vielen Mietern durchaus beherzigt: Der Thermostat am Heizkörper wird nur selten richtig hochgestellt, gelüftet nur kurzzeitig, wenig benutzte Räume werden gar nicht beheizt. Die Überraschung kommt dann für viele bei der jährlichen Heizkostenabrechnung: Eine saftige Nachzahlung, häufig in Höhe von mehreren hundert Euro: Obwohl sie sparsam gewesen sind und der Vermieter von einem Niedrigenergiehaus oder einer neuen ressourcensparenden Heizungsanlage gesprochen hat.

... wie kann das sein?

„Wie kann das sein?“, ist dann die völlig berechtigte Frage in der Sprechstunde der Energieberatung, „die müssen sich verrechnet haben!“ Rechenfehler finden sich in den meist per EDV erstellten Abrechnungen in der Regel nicht – wohl aber überhöhte Preise und unzulässige Preis-Überwälzungen. Dazu drei Beispiele:

Für einen Neubau mit 9 Wohnungen und insgesamt 610 m² Wohnfläche wurden 7847 Euro für die Lieferung von 66.012 kWh Wärme aus der Nahwärmezentrale in Rechnung gestellt. Dieser Preis von 11,9 Ct/ kWh Wärme ist etwa doppelt so hoch wie derjenige, der bei Betrieb eines neuen hocheffizienten Gas-Brennwertkessels üblich wäre (der heutige technische Standard). Auf Nachfrage musste der Vermieter einräumen, dass hier **Grundgebühren zur Abdeckung von Investitionskosten eingerechnet waren**, die der Betreiber der Nahwärmezentrale an ihn als Besitzer in Rechnung gestellt und die er unzulässigerweise („nicht gewusst“) an die Mieter weitergegeben hatte. **Erlaubt ist nach der Betriebskostenverordnung nur die Weitergabe von laufenden Kosten, also Brennstoffkosten, Wartung etc.** Die korrigierte Rechnung fiel dann mit 5.159 Euro gleich um 2.700 Euro geringer aus, immerhin ca. 300 Euro pro Wohnung und Jahr. Es verblieb dennoch

ein immer noch stolzer Preis von 7,9 Ct/kWh. Dieser sogenannte Arbeitspreis (Preis pro kWh) war vertraglich festgelegt und die Mieter müssen ihn letztendlich akzeptieren. Im Neubau müssen Sie dazu nicht vorher gefragt werden. Die Behauptung des Vermieters, es seien sehr niedrige Heizkosten zu erwarten, ist allerdings schlicht irreführend gewesen.

In einem Neubau mit 9 Wohnungen (660 m²) und einem Blockheizkraftwerk (BHKW) im Keller, welches in diesem Fall vom Vermieter selber betrieben wird, sollten die Mieter für die jährliche Lieferung von insgesamt 68.374 kWh 8.867 Euro bezahlen (12,9 Ct/kWh). Dieser Vermieter war nicht bereit, überhaupt passende Nachweise wie **Gas- und Wartungsrechnungen** vorzulegen. Die Vermutung ist hier, dass er solche Rechnungen in der Höhe hat, die aber **nicht der Wärmeerzeugung zugeschlagen werden dürfen**. Ein BHKW verbraucht etwa ein Drittel mehr Gas zur Wärmeerzeugung als ein Kessel, da es gleichzeitig Strom erzeugt. Zudem hat ein BHKW im Vergleich zum Kessel sehr hohe Wartungskosten (es ist ein Motor mit Ölwechsel, Ventilverschleiß etc.), dessen Abwärme genutzt wird. Diese gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme ist aus ökologischen Gründen durchaus zu begrüßen. **Die Kosten für die Stromerzeugung dürfen jedoch keineswegs auf die Wärmekosten umgelegt werden**. Für die Stromerzeugung kassiert der Betreiber ohnehin Erlöse nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Diese waren ihm offensichtlich zu wenig. Der Fall hängt, der Mieter hat seine Nebenkostenzahlung um die nicht nachgewiesene Differenz gekürzt, woraufhin der Vermieter angekündigt hat, die Kautionsanzahlung anzugreifen. Es geht für ihn (und die Mieter ...) um viel Geld, jährlich etwa 4.000 Euro bzw. ca. 400 Euro pro Wohnung. Ach ja: Versprochen waren auch hier sehr niedrige Heizkosten wegen der modernen Heizungs-technik.

In einem Altbau mit 6 Wohnungen und einem Kessel im Keller, der von einem großen Energieversorger betrieben wird („Wärmedirektservice“), wurden den Mietern für ihr Haus für 32.724 kWh Gaslieferung 2.889 Euro in Rechnung

gestellt (8,8 Ct/kWh). Der faktische Wärmepreis ist noch höher (etwa 10 Ct/kWh), weil hier nur das Gas gemessen wird und dann Umwandlungsverluste des Kessels hinzukommen bzw. die gelieferte Menge Wärme um etwa 10% geringer ist. Der Weg zur Einsicht in die Rechnungen ist auch hier nicht einfach, der Vermieter verwies auf einen Abrechnungsdienstleister (der der gleiche ist wie der Wärmelieferant). Der Abrechnungsdienstleister und Wärmelieferant verweigert aber bisher die Einsicht in alle Unterlagen mit Verweis auf „Vertrauensschutz“ gegenüber dem Vermieter. Man kommt sich vor wie beim „Hauptmann von Köpenick“: Einen Pass gibt’s nur mit Wohnsitznachweis, eine Wohnung nur mit Pass... Der **Verdacht** hier: Der Vermieter spart über diesen Weg **Investitionskosten für den neuen Kessel (Instandhaltungskosten)**, die vom Wärmedirektservice bezahlt werden. Dieser macht das natürlich nicht ehrenamtlich: Er scheint sie sich **über den exorbitant hohen Gaspreis (4 Ct/kWh sind normal) von den Mietern wiederzuholen...**

Fazit

In allen Fällen wird entgegen der Betriebskostenverordnung unzulässig kassiert. Die Materie ist für Mieter kaum nachvollziehbar – es gibt wahrscheinlich eine hohe Dunkelziffer. Auch die ARGE und die Stadt Oldenburg werden bei den Kosten der Unterkunft bzw. Wohngeld häufig ahnungslos zu viel bezahlen, ohne dass die Mieter irgendetwas davon haben... Die aufgeführten Fälle sind auch deswegen besonders problematisch, weil hier eigentlich begrüßenswerte Öko-Techniken (neuer Kessel, BHKW) in Misskredit gebracht werden, wenn sie von Vermietern und Contractoren (den Wärmelieferanten) zur Gewinnung von Extra-Profiten auf Kosten Dritter genutzt werden.

*Ulrich Schachtschneider, Dipl.-Ing.
Energieberater für die Verbraucherzentrale Oldenburg
ulrich.schachtschneider@gmx.de*



Vom bloßen Existenzminimum zum Recht auf Teilhabe: Regelsätze richtig bemessen statt künstlich kleinrechnen

1. Einleitung

Im Auftrag der Diakonie haben Dr. Irene Becker und Dr. Verena Tobsch ein Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe entwickelt, das – im Gegensatz zur offiziellen Variante laut Regelbedarfsermittlungsgesetz – einerseits statistisch fundiert und stringent, andererseits politisch transparent und flexibel sein soll. Die Forscherinnen, bekannt auch aus der sozialwissenschaftlichen Armutsforschung, kommen zu ganz anderen Ergebnissen und viel höheren Regelsätzen als Regierung und Gesetzgeber (gleich welcher Koalition). (...)

2. Methodische Darstellung und Kritik

Im Folgenden wollen wir das Vorgehen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Bemessung der Regelleistung – im Folgenden BMAS¹ – mit der ‚Becker-Tobsch-Methodik‘ (bzw. BTM) vergleichen.

2.1 Zur EVS als solcher:

Die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) sind gewiss die mit Abstand beste real vorliegende Basis für eine sozialwissenschaftlich, also empirisch fundierte Bemessung der Regelsätze nach dem Statistik-Modell². Aber³ (...) die Stichprobe wird normalisiert, also in der Zusammensetzung nach den üblichen Merkmalen wie Geschlecht, Alter usw. aufgegliedert⁴. Die Repräsentativität wird so nachträglich hergestellt, sie ist nicht von vornherein gegeben. Und Spitzenverdiener werden selbstverständlich auch nicht erfasst. Aus all diesen Gründen ist die EVS zwar gut, aber nicht optimal; sie sollte daher nicht dazu genutzt werden, allzu kleinteilig zu rechnen. Im Gegenteil, man sollte großzügig aufrunden. Nicht aus sozialer Barmherzigkeit, sondern aus gebotener wissenschaftlicher Vorsicht heraus⁵.

-
- 1 Formal entscheidet natürlich der Bundestag nach Anhörungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales; in Wirklichkeit ist aber die Ministerialbürokratie ausschlaggebend, da sie vom Statistischen Bundesamt die benötigte EVS-Sonderauswertung „bestellt“ und deren Parameter festlegt. Dabei hat faktisch der Bundesfinanzminister mehr zu sagen als der Arbeits- und Sozialminister, denn das Ergebnis soll ja „stimmen“ – es darf einfach nicht zu teuer werden!.
 - 2 Das alte Warenkorb-Modell funktioniert schon lange nicht mehr, weil die Warenwelt inzwischen viel zu komplex und differenziert geworden ist: Es gibt fast unendliche viele Möglichkeiten des Konsums. Aber obwohl der Sozialhilfe-Warenkorb schon längst abgeschafft wurde (Schneider 2015, Cremer 2016:68f), ist die Denkweise nach wie vor in den Köpfen, auch in denen der Betroffenen. Das liegt wohl daran, dass der ökonomische Warenkorb (Verbraucherpreisindex) weiterhin gebraucht wird.
 - 3 Ablauf: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Ablauf_Erhebung.html
Erhebungsbögen: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Fragebogen/Einleitung.html>
Haushaltsbuch (72 Seiten): https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Fragebogen/HaushaltsbuchFragebogen.pdf?__blob=publicationFile
 - 4 Das ist ein durchaus gängiges Verfahren. Allerdings beruht die mathematische Statistik eigentlich auf der Theorie der Zufallsstichprobe, die berühmte „Repräsentativität“ ist nur eine Hilfskonstruktion, weil die in der Praxis anfallenden Stichproben eben leider nie rein zufällig sind.
 - 5 Insofern ist der Vorschlag der Caritas, eine „Flexibilitätsreserve“ einzubauen, nicht abwegig: Cremer 2016: 70f.

2.2 Sonderauswertung

Kinder sind keine „kleinen Erwachsenen“: Sie brauchen einerseits mehr, um sich zu entwickeln, und andererseits weniger, weil sie keinen eigenen Haushalt führen; das gleicht sich aber nicht aus, daher kann man z. B. bei einem Vier-Personen-Haushalt das Gesamteinkommen nicht einfach durch vier teilen, um den Bedarf pro Person zu errechnen.⁶ Da die Regelsätze nach Altersstufen der Kinder differenziert sind, muss man die Datenbasis entsprechend auswählen, also nach Haushaltstypen „zuschneiden“.

Aus den o.g. Gründen nehmen aber gar nicht genügend Mehrpersonen-Haushalte an der EVS teil, schon gar nicht welche mit vielen Kindern. Daher ist die Datenbasis gerade beim Bedarf der Kinder eigentlich viel zu schwach für eine seriöse Berechnung. Für (Ehe-)Partner/innen und junge Erwachsene (U25) bleibt der Bedarf eines Singles die prozentuale Bezugsgröße. Auf der anderen Seite unterbleiben Auswertungen, die sinnvoll und geboten wären: Würde man die Paarhaushalte ohne Kinder separat betrachten, ließe sich nämlich überprüfen, ob das Einsparpotenzial durch gemeinsame Haushaltsführung bei Partner/innen wirklich bei den aus der Luft gegriffenen 10% liegt.

Schon in der unerlässlichen Sonderauswertung stecken also notwendigerweise viele Vorgaben und Werturteile. Ohne eine theoretisch-normative Komponente ist keine empirisch-statistische Sozialwissenschaft zu haben. Schon deswegen kann sich die Politik nicht „positivistisch“ darauf berufen, das sei ja alles wissenschaftlich fundiert und ergebe sich quasi von selbst, ohne eigenes Zutun.

2.3 Vermeidung von Zirkelschlüssen: Datenbereinigung

Da man die zukünftigen Regelsätze nicht aus den bisherigen Regelsätzen ableiten darf, müssen selbstverständlich alle Haushalte bei der Erhebung unberücksichtigt bleiben, die Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen. Das ist unstrittig. Ausgeschlossen werden aber nur diejenigen, die gar kein Erwerbseinkommen erzielen – die sog. Aufstocker bleiben drin, was nicht nachvollziehbar ist (Becker 2016). Außerdem dürfte man eigentlich keine Haushalte



berücksichtigen, die mehr ausgeben als sie einnehmen, also von der Substanz zehren.

Darüber hinaus gibt es nicht wenige Haushalte, die eigentlich einen Anspruch auf Grundsicherung hätten, diesen aber nicht geltend machen, also unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben. Dazu heißt es von offizieller bzw. interessierter Seite immer wieder, dies könne man den EVS-Datensätzen nicht im Detail entnehmen und somit diese „verdeckt Armen“ nicht trennscharf herausrechnen. Wer so argumentiert, hat aber nicht verstanden, wie Statistik funktioniert: Man muss gar nicht jeden Einzelfall auf Heller und Pfennig, Euro und Cent genau berechnen. Eine Näherungslösung wie im Modell von Becker/ Tobsch⁷ reicht völlig, denn Messfehler gleichen sich in der Summe aus.

So wäre die fundierte Nicht-Berücksichtigung weiterer „armer“ Haushalte möglich⁸, und dies nicht zu tun, ja zu verweigern, heißt nichts anderes, als vermeidbare Zirkelschlüsse in Kauf zu nehmen. Das ist mindestens intellektuell unredlich, wenn nicht gar verfassungswidrig. Auf jeden Fall bedeutet es, den Bedarf auf Basis des Mangels zu berechnen.

2.4 Abgrenzung der Referenzgruppe

Dass die Regelsätze nicht das Durchschnittseinkommen abbilden bzw. erreichen sollen, ist dem Statistik-Modell

6 In der Armutsforschung gibt es dazu einen spezifischen OECD-Schlüssel zur Berechnung des sog. Äquivalenzeinkommens.

7 Es werden sogar drei verschiedene Varianten durchgerechnet; deren einfachste ist, pauschal die unteren 5% der Einkommensgruppen nicht zu berücksichtigen. Oder zweitens, die unteren 10%; oder schließlich drittens approximative Orientierung an der Grundsicherungsschwelle der Haushaltstypen.

8 Das Problem ist natürlich, wenn die Datenbasis vor allem bei Haushalten mit Kindern ohnehin zu gering ist, bricht die Statistik womöglich vollends zusammen, sobald man von den zu wenigen Haushalten noch mehr nicht berücksichtigt. Aber eine belastbare Grundlage muss man eben auf anderem Wege gewinnen, nicht hier sozusagen mitten in der Berechnung künstlich erzeugen.



gesetzlich eingepreist: Als Maßstab gelten nur die unteren Einkommensgruppen. Aber welche sind dies?

Soziologisch lässt sich dies nicht errechnen, dazu bedarf es einer klaren politischen Vorgabe. Genau daran aber mangelt es (ausführlich Becker 2016): Eigentlich sollen die unteren 20% den Maßstab bilden, das BMAS hat sich jedoch „entschieden“, für Singles lediglich die unteren 15% zu nehmen. Warum? Dafür gibt es keine Begründung außer der, dass so am Ende entsprechend weniger herauskommt.⁹

(...) Eine Bezugsgröße von 20% scheint durchaus akzeptabel, wenn die Bereinigung im vorherigen Schritt korrekt erfolgt ist. Es darf aber nicht je nach Haushaltsgröße mit zweierlei Maß gemessen werden. Vor allem aber: Der Maßstab muss vorher politisch festgelegt werden, nicht während der Berechnung (in der Abstimmung zwischen der Auftrag gebenden Ministerialbürokratie und der Auftrag nehmenden Bundesbehörde) so variiert werden, bis ein Wunsch-Ergebnis herauskommt. Das ist Pseudo-Statistik!

2.5 Regelsätze mit dem Rotstift

Ebenfalls muss (politisch, also im öffentlichen Diskurs und schließlich im Parlament) geklärt werden, welche Arten von Ausgaben man als Leistungsempfänger/in machen darf und welche nicht. Dies muss klar sein, bevor überhaupt angefangen wird zu rechnen; und auch da liegt es

in der Natur der mathematischen Statistik, dass man eigentlich gar nichts streichen darf: Ausgabenpositionen nicht gelten zu lassen, heißt ja nichts anderes, als empirische Daten bewusst zu ignorieren.

Auch da gilt: Wissenschaft geht anders. Denn wenn man sich, wie es die Politik bereits vor drei Jahrzehnten getan hat, ausdrücklich dafür entscheidet, den Bedarf der Bedürftigen aus dem tatsächlichen Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen abzuleiten (in der Annahme, deren Einnahmen reichten definitionsgemäß aus), dann muss man auch das tatsächliche Ausgabeverhalten berücksichtigen. Und zwar so, wie es eben ist – und nicht die Daten ad hoc so lange manipulieren, bis es passt.

Zur Zeit werden ja nicht nur Alkohol¹⁰ und Nikotin, sondern auch Haustiere, Zimmerpflanzen, Grabschmuck, Christbäume, sogar chemische Reinigung, Schreibwaren u. a. aus der Berechnung gekürzt, weil all das Leistungsbeziehenden gar nicht zustehe. In der Summe werden rund ein Viertel der in der EVS ausgewiesenen Ausgaben als „nicht relevant“ für die Regelsätze angesehen! Derartige Warenkorb-Überlegungen haben in einem Statistik-Modell grundsätzlich nichts verloren!

Schließlich soll die Statistik ja eine Pauschalierung der Regelsätze ermöglichen und rechtfertigen; dem liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Ausgleich zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen nicht nur möglich sein soll, sondern möglich sein muss (mehr von dem einen, dafür weniger von dem anderen – oder umgekehrt). Dann aber darf man nur von Ausgaben reden, die die Vergleichsgruppen (s. unter 2.4) real tätigen, und nicht den Bedarf zensieren, der mit diesen Ausgaben gedeckt wird. Werden dennoch normative Überlegungen angestellt, was der Mensch brauchen darf und was nicht, gehören sie in den öffentlichen und politischen Diskurs, nicht in Hinterzimmer-Rechenakrobatik.

Dementsprechend sieht das Modell von Becker/ Tobsch fast keinerlei Streichungen vor. Doch keine Regel ohne

⁹ Da an der EVS zu wenig Haushalte mit Kindern teilnehmen (s.o. 2.2), muss das BMAS bei den Mehrpersonen-Haushalten die unteren 20% heranziehen, um überhaupt zu halbwegs brauchbaren Fallzahlen zu kommen. Bei Single-Haushalten „reichen“ dagegen schon 15%. Das ist natürlich auch eine „Methode“ – einfach nur knapp so viele Referenzhaushalte nehmen, wie unbedingt nötig. Aber ob man sich an 15, 20 oder 25% orientieren will, ist eine der politischen Fragen, die nicht nur vor der Sonderauswertung, sondern bereits vor der Datenerhebung entschieden werden müssten!

¹⁰ in pedantischer und geradezu lächerlicher Weise ersetzt durch die Kosten für eine entsprechende Menge Wasser.

Ausnahme: Bei Flugreisen, bei Prostitution und Glücksspiel wird auch hier der Rotstift angesetzt.

2.6 Des Pudels Kern: Begrenzung des zulässigen Abstands zur Mitte

Auch wenn das einem Durchschnittseinkommen entsprechende Ausgabeverhalten nicht der Maßstab für die Grundsicherung sein soll, darf sich eine Grundsicherung, die diesen Namen verdient, auch nicht zu weit vom Durchschnitt entfernen. Denn sonst werden die Leistungsempfänger/innen abgehängt. Sie sollen ja nicht nur physisch überleben, sondern soziokulturell teilhaben (...).

Dies ist ein entscheidender Prüfschritt, der beim bisherigen, vom BMAS gesteuerten Verfahren unterbleibt. Dazu werden die 12 Regelsatz-Positionen der EVS in drei Kategorien aufgeteilt: in lebensnotwendigen Grundbedarf (I), andere Grundbedarfe (II) sowie weitere Bedarfe (III). Über die Anzahl dieser Kategorien und die genaue Zuordnung könnte man durchaus noch streiten, aber klar ist:

Bei der Ernährung benötigt man etwa so viel wie jeder durchschnittliche Mensch, auch wenn man Sozialleistungen bezieht. Bei Bekleidung vielleicht etwas weniger und für Unterhaltung noch weniger. (Aber ein Besuch im Café oder Restaurant, Kino oder Theater muss allemal „drin“ sein, auch das Bier in der Kneipe ist ausdrücklich okay). In Kategorie I darf der Regelsatz maximal um 15%, in Kategorie II um höchstens 25% und in Kategorie III um bis zu 40% vom gesamtgesellschaftlichen Mittelwert abweichen. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, geht es quasi zurück auf Los, die Referenzgruppe (s. unter 2.4) muss neu bestimmt werden.¹¹

3. Grenzen des Alternativmodells von Becker/ Tobsch

Den Autorinnen ist durchaus bewusst, dass ihr Ansatz nicht alle Probleme der Grundsicherung mit einem Schlag löst. Verbessert oder richtiger: überhaupt erst mal auf eine solide Basis gestellt werden soll vielmehr nur das, was mit Statistik zu leisten ist. Nämlich die Bemessung der Regelsätze, also der regelmäßig anfallenden, pauschalierbaren Grundbedarfe.

Nicht erfasst werden dagegen Mehrbedarfe, die erhalten bleiben und aus-

gebaut werden sollten: Insbesondere weiße Ware wie Kühlschrank und Waschmaschine wird zu selten gekauft, als dass sie in der EVS und damit in den Regelsätzen realistisch abgebildet werden könnte. Im Prinzip gilt das auch für Haushaltsenergie (Strom), nur aus anderen Gründen: Zwar ist die Stromrechnung durchaus Teil der von der EVS erfassten Ausgaben, aber sie variiert viel zu stark von Wohnung zu Wohnung. Das Verbrauchsverhalten kann die entstehenden Kosten nur in engen Grenzen steuern.

Ansonsten sind Regelsätze plus Mehrbedarf nicht alles. Es wird immer atypische Bedarfe geben, die per Einzelfallprüfung abgedeckt werden müssen. Zudem sind auch sozialpolitische Interventionen an anderen Stellen erforderlich, beispielsweise kostenlose Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Nulltarif im ÖPNV. (...)

(...) Die größte Schwäche des Alternativ-Modells von Becker/ Tobsch ist (...) genau seine systematische Stärke: Es wird eine Methode vorgestellt, kein Ergebnis vorweggenommen. Das soll Manipulationen, wie bisher üblich, ja gerade verhindern! Aber natürlich erschwert es gleichzeitig die politische Überzeugungsarbeit, von Mobilisierung gar nicht zu reden.

Auf die kommt es aber an: Die (bisher klammheimlichen) normativen Setzungen sollen ja offengelegt und in den politischen Raum verlagert werden!



¹¹ Die Sonderauswertung wird so nicht völlig aus der EVS herausgelöst, sondern gezielt damit verknüpft.



4. Ergebnisse

Wenn man die verschiedenen Ansätze vergleicht, dann sieht man, dass die Vorgehensweise des BMAS ein versteckter Warenkorb ist, während Becker/ Tobsch eine echte Berechnung im Sinne des Statistik-Modells vorlegen (...).

Bisher werden die Regelsätze nur scheinbar errechnet, in Wirklichkeit aber zurechtgeschustert. Entsprechend verschieden sind die Ergebnisse für 2017:

Bedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
BMAS	409 €	368 €	327 €	313 €	291 €	237 €
BTM	560 €	440 €	448 €	389 €	362 €	254 €

Wie man sieht, ist die Differenz exorbitant, vor allem für Singles. Das liegt aber nicht daran, dass hier ein großer wohlfahrtsstaatlicher Sprung gemacht wird, sondern dass gerade bei den Single-Haushalten bisher besonders restriktiv gerechnet wurde (s.o. 2.4). Daher ist es nicht erstaunlich, wenn eine ehrliche Regelbedarfsermittlung hier zu drastisch höheren Ergebnissen gelangt.

Beim BMAS-Verfahren ist die angebliche Grundsicherung weit entfernt davon, armutsfest zu sein; tatsächlich besteht eine „Armutslücke“ von bis zu 24% gerade bei den Singles (eigene Berechnungen nach Daten der BA sowie des Mikrozensus). Das Modell der BTM hingegen würde diese Lücke bis auf 7,5% verringern (aber nicht völlig schließen). Das kann eine Regelsatzbemessung allein grundsätzlich gar nicht leisten, ohne Mehrbe-



darfe und Korrekturen bei den Unterkunftskosten geht es nicht.)

5. Hinfällige Gegenargumente

(...) Aber ist denn auch das berühmte Lohnabstandsgebot gewahrt, wenn die Regelsätze höher werden? Natürlich, das ist sogar exakt das Problem: Steigende Regelsätze erhöhen automatisch die Zahl der Haushalte, die Anspruch auf ergänzende Grundsicherung haben oder hätten.¹² Daher wahrt sich das Lohnabstandsgebot, technisch gesehen, von selbst. Im Übrigen sollte man es positiv interpretieren: Nicht die Bedürftigen müssen weniger, sondern die Beschäftigten müssen mehr haben – der Abstand ist nach oben zu wahren, nicht nach unten!

Ebenfalls führt die Alternative von Becker/ Tobsch nicht automatisch zur ständigen Regelsatz-Erhöhung bei wiederholter Anwendung alle paar Jahre. Das wäre nur der Fall, wenn das Prinzip „einmal Hartz IV, immer Hartz IV“ durch die Bank gelten würde. Denn dann würde bei jeder Berechnung eine weitere Gruppe von Zirkelschluss-Haushalten ausgeschlossen werden und der Durchschnitt der verbleibenden Haushalte zwangsläufig jedes Mal aufwärts verschoben. Da aber die Referenzgruppe immer wieder neu festgelegt wird, kann es dazu nicht kommen.

6. Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat als Rahmenbedingungen für die Bemessung der Regelsätze verbindlich vorgeschrieben: Willkürverbot und Transparentgebot. Dem

¹² Übrigens senken sie tendenziell auch die Steuerlast aller übrigen, da das soziokulturelle Existenzminimum nicht besteuert werden darf.

wird die Vorgehensweise des BMAS (...) nicht gerecht, der Vorschlag von Becker/ Tobsch aber sehr wohl. (...)

Hier noch mal zusammenfassend die wichtigsten Punkte sowohl der Kritik am BMAS als auch der BTM-Alternative:

- Politische Bewertung (zuerst) und mathematische Berechnung (danach) sind strikt zu trennen.
- Die Referenzgruppe muss so abgegrenzt werden, dass keine Zirkelschlüsse entstehen.
- Es dürfen (fast) keine Ausgaben gestrichen werden, weil dies das Prinzip der Saldierung – und damit das Wesen des Statistik-Modells – unterläuft.
- Und vor allem: Orientierung an den Ausgaben (mindestens) des unteren Fünftels der Gesellschaft bleibt zwar die Messlatte, aber diese muss jedes Mal an der Mitte (dem mittleren Fünftel) neu geeicht werden.

Das eigentliche Problem ist also nicht, den Abstand zur Mitte der Gesellschaft zu wahren, sondern ihn zu begrenzen! Dieser letzte, zentrale Punkt würde es ermöglichen, Hartz IV unter Beibehaltung des SGB II abzuschaffen; und das könnte sogar politisch mobilisierungsfähig werden.

Kurt Nikolaus, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Literatur:

Irene Becker: Neuermittlung der Regelbedarfe nach altem Muster. Soziale Sicherheit 12/2016

Irene Becker/ Verena Tobsch: Regelbedarfsbemessung. Projektbericht im Auftrag der Diakonie

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf

Georg Cremer: Armut in Deutschland. München (Beck) 2016

Ulrich Schneider: Armut kann man nicht skandalisieren, Armut ist der Skandal. In: ders. (Hg.), Kampf um die Armut. Frankfurt a.M. (Westend) 2015



Wir in Europa

Ich rede mal von „uns“, Menschen, die in Europa leben, reisen, Arbeit suchen oder schon gefunden haben – nicht selten weit weg von der eigentlichen Herkunft. Menschen, die in der Ausbildung oder im Studium stecken. Menschen, die Knochenarbeit in den Fleischfabriken verrichten oder Autoteile herstellen. Menschen, die Alte und Kranke pflegen, nicht selten 24/7, monatelang, ohne freies Wochenende. Wir liefern Pakete aus, schufteten auf den Baustellen unter übelsten Bedingungen und reinigen Gebäude im Akkord – häufig für extrem wenig Geld.

„Wir“, das sind die, die in Europa unterwegs sind, weil wir zu Hause keine oder nur noch schlimmere Jobs finden. Oder weil wir einfach mal raus müssen aus Verhältnissen, die uns keine Luft zum Atmen lassen. Oder weil wir uns umschauen wollen, bevor wir uns von der zermürbenden Routine des Berufslebens einfangen lassen müssen.

... halten den Laden am Laufen

Wir leben fern der „Heimat“ – und nehmen „Einheimischen“ angeblich die Wohnungen, die Jobs und die gemeinsame Kultur weg? Tatsächlich sind wir es, die mit unserer Mobilität den Laden am Laufen halten, wie die Wirtschafts- und Exportzahlen zeigen. Wir sind es, die dafür sorgen, dass die Renten- und Staatskassen wieder voll sind. Und wir leben in den miesen Wohnungen, in denen kein „Einheimischer“ mehr wohnen will. Wir erledigen die Arbeiten, die andere nicht mehr machen wollen.

... wollen ein besseres Leben in Europa

„Wir“ sagen hier jetzt mal, was wir von Europa wollen, damit sich unser Leben ein wenig bessert – egal wo die Landesgrenzen verlaufen:

Wir brauchen europaweit, d. h. im Süden, im Norden, im Osten und im Westen, ein garantiertes Einkommen mindestens in Höhe von Hartz IV, überall gleich und ohne die Schikane, die bis jetzt mit der Beantragung und dem Bezug verbunden sind. Und niemand soll sagen, das sei in

vielen Ländern viel zu viel – aber in Deutschland viel zu wenig.

Es ist europaweit gerade genug, dass niemand mehr gezwungen ist, für Arbeit zu wandern, sondern wenn, dann freiwillig. Es ist gerade genug, dass sich Migration in alle Richtungen entwickelt, nicht nur in die Zentren, wo es gerade Arbeit gibt. Ganz ehrlich: Süden, Osten und Westen



Europas haben einiges an Klima, Gegend und Wetter zu bieten, das es gut und gerne mit dem Norden aufnehmen kann. Und es ist genau genug, um auch mal „nein“ sagen zu können, wenn die Job- und Wohnungsangebote, wo auch immer in Europa, unwürdig sind.

Und „wir“ brauchen europaweit freie Mobilität, um wandern zu können: Zwischen unseren Arbeitsplätzen und unseren Familien, zwischen den Orten, in denen wir lernen und studieren können. Oder um Urlaub zu machen, da, wo die Sonne scheint, oder eben im Norden, wenn es uns im Süden zu heiß ist.

... wollen freie Mobilität

Freie Mobilität heißt, dass wir die Nationalgrenzen nicht mehr sehen können wollen. Sie sind uns inzwischen so egal wie irgendeine der vielen Kleinstaaten-Grenzen, die früher das Gebiet von Deutschland und Europa prägten, oder wie das Kurfürstentum Hessen-Kassel von 1803.

Freie Mobilität heißt aber auch Reisen als Gemeingut, als Common – zu minimalen Preisen, ohne



Umweltzerstörung und ohne Mitschuld an der Klimakatastrophe im Handgepäck. Wir wollen nicht durch den Zufall der Geburt für alle Zeit in irgendwelche Orte verdammt bleiben, wir wollen uns nicht in irgendwelchen „Heimaten“ langweilen, wir wollen frei entscheiden, wann wir wo hingehen.

Wir wollen eine Möglichkeit zur freien Bewegung als Common und ohne naturzerstörerische Konsequenzen. Dafür eine Lösung zu finden, wäre – statt für die Profitmaximierung zu forschen – die eigentliche Aufgabe von Wissenschaft und Technik!

... sehen die ungerechten Unterschiede

Aber wir sind auch die Eltern und die Kinder, die fatale Ungerechtigkeiten sehen: Es macht einen Unterschied, ob man krank wird im Süden oder im Norden, ob man in den Kindergarten, zur Schule oder zur Uni geht im Osten oder im Westen, ob man alt wird, in welcher Himmelsrichtung auch immer. Wir, inzwischen verstreut und überall in Europa, erleben diese Unterschiede, die uns und unsere Familien oft zufällig, hart und unbegründet treffen – und deshalb verstehen wir die Debatten über „Heimat“, Nationalgrenzen, Schulden, Währungsräume oder Regierungs- und Kommissionsbefugnisse nicht mehr.

... wollen europaweite Standards auf menschenwürdigem Niveau und dem gesellschaftlichen Reichtum angemessen

Wir zahlen für unsere Wohnungen und Lebensmittel hier wie dort Geld. Wir arbeiten, um zu leben, egal, wo wir gerade sind, und wir haben Freunde und Familie überall, unabhängig davon, wo wir gerade sind. Wir wollen diese Unterschiede nicht mehr.

Warum sollen das Stück Fleisch, der Becher Joghurt oder das T-Shirt – von uns produziert - nach europaweiten Standards qualitätskontrolliert und güteüberwacht hin und her über die Grenzen wandern, während wir an die Orte der übelsten Ausbeutung gekettet werden? Wir wollen diese europaweiten Standards auf menschenwürdigem Niveau und dem gesellschaftlichen Reichtum angemessen auch für unsere Wohnungen, unsere Bildung, Gesundheit und Alterssicherung.

Wer auch immer über Europa, Nationalgrenzen und „Heimat“ schwadroniert: Wir sind da, und wir werden immer mehr.

Don't be denied

Carl Schultz

Eine neue soziale Idee für Europa?

Die Idee und Praxis eines postnationalen Europas ist in einer tiefen Krise. Einklemmt zwischen neoliberalen Markttraditionen und rechtskonservativen nationalen Gegenbewegungen ist ein dritter Pol, der Europa progressiv, das heißt in Richtung von mehr Freizügigkeit und mehr sozialer Sicherheit und Gleichheit weiterentwickeln möchte, derzeit noch kaum wahrnehmbar. Um dies zu ändern, ist 2016 die paneuropäische Bewegung *DIEM 25 (Democracy In Europe Movement)* angetreten. Die Zahl 25 steht für das Jahr 2025: Spätestens dann sollte sich Europa demokratisch und sozial neu konstituiert haben, wenn es nicht untergehen soll – und dafür möchte DIEM mit einer „progressiven Agenda für Europa“ intervenieren.

Ein Teil davon ist (neben bereits veröffentlichten Manifesten zu Migration und Transparenz) das wirtschafts-, arbeits- und sozialpolitische Programm eines „European New Deal“, das 2017 in einer ersten Version erstellt wurde:

„European New Deal“

Dessen Grundidee wird mit folgenden vier Prinzipien beschrieben:

- *„Reichtum in Investitionen verwandeln“:*
Der „angehäufte Wohlstand“ soll genutzt werden, um ihn in „reale, grüne, nachhaltige und innovative Wirtschaft“ zu investieren. Es gehe nicht darum, die „Wettbewerbsfähigkeit eines europäischen Landes im Vergleich zu einem anderen“ zu stärken, sondern den „flächendeckenden Anstieg der Produktivität in nachhaltigen Sektoren überall zu fördern.“
- *„Bereitstellung von Grundgütern“:*
Alle Europäer sollten „in ihren Heimatländern das Recht auf lebensnotwendige Güter (Nahrung, Obdach, Transportmittel, Energie) genießen“, zusammen mit dem „Recht auf vergütete Beschäftigung“ zur „Erhaltung von Gemeinschaften“, mit einem „existenzsichernden Einkommen.“

- *„Demokratisches makroökonomisches Management“:*
Statt die ökonomische Politik „Technokraten“ zu überlassen, sei es höchste Zeit, die Wirtschaftspolitik „grundlegend zu demokratisieren.“
- *„Kapitalerträge teilen“:*
Die Renditen der in einer „zunehmend digitalisierten Wirtschaft“ „mehr und mehr von allen produzierten Kapitalgütern“ dürften nicht weiterhin privatisiert werden. Es sind „Strategien zur Verteilung der Erträge aus Digitalisierung und Automation“, die „allen Bürgern zu Gute kommen“, zu implementieren.

Diese Prinzipien werden in dem Manifest in konkrete politische Forderungen umgesetzt. Neben Reformen zur „Bändigung“ und Regulierung der Finanzwelt, zur „Reparatur des Euro“, zu „grünen Investitionen“ durch ein öffentliches Konjunkturerholungsprogramm und der Koordinierung europäischer Steuer- und Sozialpolitik werden Ideen präsentiert, die „kooperativ Arbeitenden“ in ihren „jeweiligen Gemeinden“ zu unterstützen:

Unterstützung „kooperativ Arbeitender“

Recht auf Arbeit zum Existenzminimum im lokalen Non-Profit-Sektor, finanziert durch eine „tax on market value of land used by corporations“ (eine Bodenwertsteuer, die besonders von Firmen mit großen Gebäuden und wenigen Beschäftigten zu zahlen wäre)

Garantie angemessenen Wohnraums (finanziert durch ein europäisches Social Housing Programm)

Aufstockung niedriger Renten durch eine European Pension Union

Europäische Arbeitslosenversicherung

Schutz von Hauseigentümern vor Zwangsräumung (right to rent)

Ernährungsunterstützung (debit cards with restricted uses)

„Universal Basic Dividend“

Neben diesen kurz- und mittelfristigen Forderungen strebt DIEM 25 langfristig eine Universal Basic Dividend (UBD), eine Art bedingungsloses Grundeinkommen für alle EuropäerInnen, an. Finanziert werden soll es – im Gegensatz zu vielen anderen Vorschlägen in der aktuellen Grundeinkommensdebatte – nicht über Steuern, da das zu viele ArbeitnehmerInnen verärgern würde. Vielmehr soll sich die langsam anwachsende Dividende für jeden aus den Erträgen eines „Commons Capital Depository“ speisen. Dieser Kapitalstock wird gebildet durch wachsendes öffentliches Eigentum an Unternehmen: Bei jedem Börsengang soll – gesetzlich vorgeschrieben – ein bestimmter Anteil (europa-)staatlich erworben werden. Die Universal Basic Dividend wird gesehen als Bestandteil einer „postkapitalistischen“ Wirtschaft, die „authentisch, liberal und offen“ ist. Neben dem wachsenden (partiellen) Grundeinkommen gehe es langfristig um die „Demokratisierung der wirtschaftlichen Vorgänge“.

Work in Progress

Das im April 2017 veröffentlichte Papier versteht sich als erster Aufschlag, als Stand der Debatte, als Work in Progress. Sicher kann und muss an einzelnen Vorstellungen und Forderungen noch weiter diskutiert und gearbeitet werden. So birgt die reine Finanzierung der UBD durch auf dem Kapitalmarkt erzielte Gewinne die Gefahr einer Abhängigkeit von einer guten Kapitalmarktpformance. Auch wenn der Vorschlag, nicht die Leute direkt zu belasten, sondern Unternehmensgewinne zu teilen, sicher leichter AnhängerInnen findet als etwa die Erhöhung von Mehrwert- oder Einkommenssteuern zur Finanzierung einer derartigen europaweiten Baseline der sozialen Sicherung:

Die Angewiesenheit auf Unternehmensgewinne auf dem Markt ist nicht unproblematisch, entstehen diese doch nur bei fortgesetzter Realisierung einer gewissen Profitrate. Inzwischen werden aber auch die Einbeziehung weiterer Finanzierungswege diskutiert, etwa durch die Nutzung der in Zukunft zu erwartenden steigenden Erträge aus dem EU-Emissionshandel oder Abgaben auf geistiges Eigentum. Beides wären ebenfalls Dividenden auf gemeinsames Erbe, sei es in Form von finanziellem, natürlichem oder geistigem Kapital.

Auch das Angebot öffentlicher Beschäftigung in den Gemeinden zu Löhnen in Höhe des Existenzminimums kann natürlich kritisch gesehen werden: Warum nicht zu Tariflöhnen? Dieses „Recht auf Existenzminimum“ kann zunächst die erzwungene Migration (die aus rein wirt-

schaftlichen Gründen) reduzieren, indem das Leben in den eigenen Gemeinden ermöglicht wird für diejenigen, die dort gerne leben und arbeiten wollen. Aber eine dauerhafte Lösung kann es nicht sein. Auch die faktische Orientierung auf grünes Wachstum (grünes Konjunkturerholungsprogramm in Höhe von 5% des europäischen BIP) wird sicher nicht überall am progressiv-kritischen Pol des politischen Spektrums Zustimmung finden. Ein grüner Keynesianismus wird im rezessionsgeplagten Südeuropa aber sicher stärker begrüßt als in wachstumskritischen Kreisen im Norden. Allerdings vermeidet das Programm explizite Forderungen nach Wirtschaftswachstum als generellem Krisenlöser.

Ein anderes Europa als konkrete Utopie

Als paneuropäische Bewegung zeigt DIEM 25 mit diesen Vorschlägen aber, dass ein sozialeres und weniger kapitalistisches Europa zumindest im Möglichkeitsraum konkreter Utopien denkbar ist. Inwieweit ein solches Programm popularisiert werden und Zustimmung bei Wahlen finden kann, wird die nächste Europawahl zeigen: 2019 tritt der Wahlflügel von DIEM 25 an – als bisher einzige Gruppierung mit einer einheitlichen europäischen Liste mit gemeinsamem Programm. In einzelnen Mitgliedsstaaten werden (auch) Wahl-Kooperationen mit progressiven Parteien angestrebt, um einer Zersplitterung linker proeuropäischer Kräfte vorzubeugen – programmatische Übereinstimmung vorausgesetzt...

Mehr Infos zu DIEM 25 allgemein oder zum European New Deal

<https://diem25.org/was-ist-diem25/>

<https://diem25.org/progressive-agenda-fuer-europa/#1474324115090-5cdbfe7a-0fb1>

Autor:

Ulrich Schachtschneider, Oldenburg,

ist Mitglied bei DIEM 25



Democracy in Europe Movement 2025

Buchbesprechung:

Thomas Wagner

„Die Angstmacher“

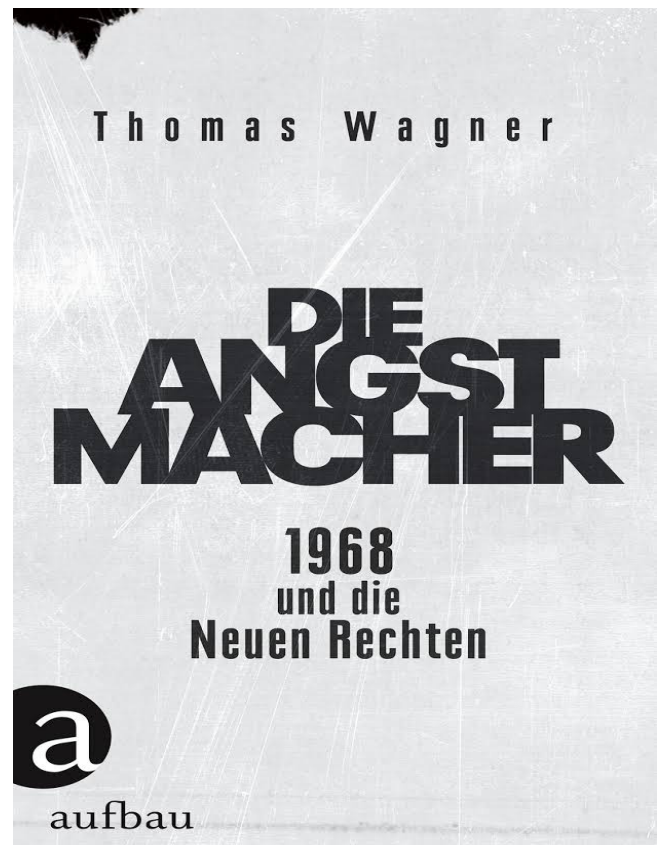
„1968 und die Neuen Rechten“

Thomas Wagner vertritt in der Einleitung die These: „1968 ist nicht nur die Geburtsstunde einer neuen Linken jenseits der Sozialdemokratie, sondern auch einen neuen Rechten.“¹ Wagners Vorgehensweise bei der Belegung dieser These ist riskant, nicht nur, weil er Protagonisten der rechtsradikalen Szene im O-Ton zu Wort kommen lässt, sondern auch, weil er sich zuweilen eines entlarvenden, kritischen Kommentars enthält.

Um ein Beispiel zu nennen: Wagner schreibt, die Haltung der Neurechten zum Nationalsozialismus sei schon lange eine distanzierte, ablehnende². Die Heroen, auf die sie sich beziehen, rekrutieren sich eher aus dem konservativen Widerstand gegen die Nazidiktatur, wie Stauffenberg und der Stauffenberg-Kreis. In der Tat sagt z. B. der führende Neurechte Götz Kubitschek das in jede Kamera. Seine Frau, die Rechte Ellen Kositzka, betont immer wieder, Sophie Scholl von der „Weißen Rose“ sei ihre Lieblingsautorin. Mir scheint manchmal, dass Wagner solche Äußerungen nicht ausreichend als strategische Äußerungen entlarvt. Mit dem Habitus des Stiefelfaschisten kann man bekanntlich keinen Blumentopf gewinnen.

Gezielte Provokationen gehören zur Strategie

Trotzdem ist Wagners Buch bedeutend. Der Autor weist uns auf Entscheidendes hin: „Nur wer begreift, wie die Akteure wirklich denken, ist in der Lage, angemessen auf ihre Provokation zu reagieren.“³ Nach Wagner greift die politische Rechte auf Sprüche und Aktionsformen zurück, die man mit den 68iger Linken in Verbindung bringt⁴. Je mehr Wirbel entsteht, desto mehr potenzielle Anhänger werden über die Massenmedien erreicht. Gruppierungen wie die „Identitäre Bewegung“ provozieren Überreaktionen. Methoden der Spaßguerilla, Tabu- und Konventionsbrüche, die Unbedingtheit der Position sowie eigene Publizistik waren auch Techniken der politischen Auseinandersetzung aus dem Repertoire der 68er, nur dass der „Pflasterstrand“ jetzt „Kompakt“ heißt.



Bekanntlich fordert die AfD als Antwort auf die Krise des Repräsentationsprinzips im Parlamentarismus mehr direkte Demokratie. Gegen die angebliche Meinungsmacht von Presse, Funk und Fernsehen tritt sie politisch inkorrekt auf, verurteilt das politische Establishment, äußert sich religionskritisch - gegen den Islam - und fordert die Durchsetzung von Frauenrechten - gegen Migranten.⁵

Hennig Eichberg

Zum ersten Mal traten Aktivisten, die sich als neue Rechte, junge Nationalisten oder Nationalrevolutionäre bezeichneten, beim Besuch des DDR-Staatsratsvorsitzenden Stoph bei dem damaligen Bundeskanzler Willy Brandt 1970 in Kassel auf. Zum ersten Mal seit langer Zeit beherrschten dort Rechte die Straße.⁶

Beeinflusst waren diese Aktivisten von Henning Eichberg, einem wichtigen Protagonisten der Neuen Rechten. Er war von den 68ern beeindruckt. Die Revolte des SDS gegen den Status Quo sei das gewesen, „was wir wollten“⁷. Der Schleier der Harmonie sei zerrissen worden. Das Establishment sei plötzlich basislos erschienen. Eichbergs Programm war „Mobilisierung der zu repolitizierenden Basis, revolutionäre Demokratie von unten, ein neues sozialistisches und nationalistisches Bewusstsein, Systemopposition, Angriff“⁸.

Eichberg war von Treffen mit französischen Jungfaschisten sozialisiert worden. Einer von diesen war Jean Mabi-re, der von einem europäischen Sozialismus träumte. Ein anderer, der Rechtsterrorist Dominik Venner, schrieb 1962 den Schlüsseltext „Für eine positive Kritik“. Diese grenzte sich von der alten Rechten ab, laut Eichberg eine substan-tielle Kritik am Nationalsozialismus.

Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt war Alain de Benoist. In der Publikation „Kulturrevolution von rechts“, die Benoist herausgab, befasst sich dieser intensiv mit den Schriften Antonio Gramscis, dem ehemaligen Partei-vorsitzenden der KP Italiens. Benoist lernte von Gramsci, dass, wer im modernen Staat die politische Führung über-nehmen will, der Herrschaft der bürgerlichen Ideologie zunächst eine kulturelle Gegenmacht entgegenstellen muss.

Er bezieht sich auch auf Gramscis „Organischen Intellek-tuellen“. Die Arbeit von Rechtsintellektuellen besteht für ihn darin, Werte, Bilder und Themen zu popularisieren, die mit der bestehenden Ordnung brechen, ein sogenannter „Metapolitischer Ansatz“. Es gehe darum, von Marxisten zu lernen. „Mein Hauptgegner war immer der Kapitalis-mus in ökonomischer, der Liberalismus in philosophischer und das Bürgertum in soziologischer Sicht“, sagt Benoist⁹. Nach Wagners Ansicht habe Benoist früh gelernt, die ge-sellschaftlichen Konflikte aus der Perspektive der Arbei-terklasse wahrzunehmen. Was er immer abgelehnt habe, sei die hedonistische Strömung der 68er, die sexuelle Re-volution und Legalisierung von Drogen forderte. Denn deren Symbolfiguren hätten schnell verstanden, dass sich dies im Kapitalismus besser verwirklichen lasse.

„Ethnopluralismus“

Eichberg entwickelte mit diesem Begriff ein zentrales Theorem der neuen Rechten. Entschieden wandte er sich gegen die Über- und Untermenschentheorie des alten Faschismus: „Wir jungen Nationaldemokraten erkennen im Nationalismus die politische Idee, die jedem Imperia-lismus, gleich welcher Herkunft, konsequent den Kampf ansagt. Nationalismus heißt nicht, andere

Völker in ihren Rechten zu beschneiden, sondern gerade das Gegenteil, die Solidarität der Völker gegen den gemeinsamen Feind“. „Die Idee des Befreiungsnatio-nalismus ist in ganz Europa von Irland und der Bretagne bis zu den unterdrückten Völkern Osteuropas auf dem Vormarsch. Wir wenden uns sowohl gegen den sowje-tischen Panzerkolonialismus, als auch gegen den US-Dollarimperialismus“¹⁰.

Wagners These ist: Eines verbinde die rechten Verfechter des Ethnopluralismus mit den linken Anhängern der mul-tikulturellen Gesellschaft. Beiden Gruppen gehe es nicht um das kulturell Gemeinsame, sondern um die Betonung des je Spezifischen des Anderen. Die Kulturen werden von ihrem jeweils Besonderen her definiert. Dem Lebensstil der Anderen werde eine unhintergehbare ethnische Iden-tität zugeschrieben. Die Betonung der eigenen Anders-artigkeit habe z. B. eine wichtige Rolle bei der Mobilisie-rung eines schwarzen antikolonialen Widerstandes ge-spielt. Humanistischer Universalismus werde als repressiv empfunden¹¹.

Auch wichtige Vertreter der neurechten Szenen, wie der Höcke-Vertraute Götz Kubitschek, sehen in dem Begriff des Ethnopluralismus einen gültigen und wahren Ter-minus: „Ethnopluralismus bedeutet, dass wir den ethno-kulturellen Ausdruck der anderen würdigen und nicht vorhaben, in irgendeiner Weise missionarisch, prägend, formend oder vereinnahmend zu wirken. Diese Haltung impliziert, dass man hofft, dass die anderen auch ethno-pluralistisch sind und uns in Ruhe lassen“¹². Er sagt, die tür-kische Community in Deutschland werde von der Türkei aus durchaus als Siedlungsprojekt im Ausland gesehen.¹³.

Nach Kubitschek sei Kultur es wert, erhalten zu werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die eigene Kultur. Kultur sei für ihn „so und nicht anders sein“. Für Kubitschek sei das Andere „Reichtum ohne Herablassung und Gering-schätzung“¹⁴. Es widerspreche den Notwendigkeiten der-globalisierten Wirtschaft, die einheitlich produzieren will. Diese Aussagen Kubitscheks sind selbstverständlich sehr schwammig und hinterfragbar. Es lugt Rassismus dahinter hervor.

Die „Junge Freiheit“

Aus Enttäuschung über den fortgesetzten Liberalisie-rungskurs von Helmut Kohl gründete das ehemalige Mit-glied der Jungen Union Dieter Stein die Zeitschrift „Junge Freiheit“. Als Autoren kamen hinzu Götz Kubitschek und Karl-Heinz Weißmann, die aus einer Studentenverbin-dung der Bündischen Jugend kamen. Stein versuchte, das, was publizistisch als zulässige Meinungsäußerung galt, nach rechts zu erweitern. Neben einer nationalkon-servativen Ausrichtung hatte das Blatt eine vorgeblich liberale, die sich an nationalen Erhebungen wie den an-tinapoleonischen Befreiungskriegen über die geschei-terte 1848iger Revolution bis zum Stauffenberg-Attentat orientierte. Die „Junge Freiheit“ versuchte, Denkverbote der 68er zu durchbrechen und die von ihnen geschaffe-ne Wirklichkeit auf den Kopf zu stellen.¹⁵ Wagner schreibt,

die Rebellion der 89er gegen die 68er habe ein antiautoritäres Element, weil sie auf die Brechung von Machtstrukturen und geistig-politischen Herrschaftsverhältnissen zielte. Deshalb versuche die „Junge Freiheit“ auch an das antibürgerliche Element der Rave-Generation anzuknüpfen.¹⁶

Neofolk

Neofolk erfreut sich unter Aktivisten der „Identitären Bewegung“ großer Beliebtheit, genau so, wie man von einer Wahlverwandtschaft vieler Protagonisten des Neofolk mit den neuen Rechten sprechen kann. Sie artikulieren nach Wagner Unbehagen an der Homogenisierung von Kultur und Konsum zu Zwecken des weltweiten Verkaufs und Konsums.¹⁷ Dem entspricht die Aussage eines Vertreters des Neofolk: „Die Welt scheint immer mehr das Gleiche zu essen, das Gleiche anzuziehen, die gleiche Musik zu hören und die gleichen Gedanken haben zu müssen.“¹⁸ Die Schönheit liege in der Vielfalt.

Konservativ-subversive Aktion

Dieter Kunzelmann gründete 1963 die „Subversive Aktion“, in die sich Menschen wie Bernd Rabehl und Rudi Dutschke organisierten. Einige von ihnen wurden zu führenden Köpfen der 68er Studentenbewegung. Die theoretischen Ansätze dieser Gruppe gehen zurück auf die „Internationale situationniste“. Diese Künstler wollten die umgebende Realität nicht nur spiegeln, sondern die Gesellschaft verändern, in dem sie „revolutionäre Situationen“ herstellten. Mit den Mitteln der Provokation etablierter Institutionen sollte das Establishment entlarvt, entblößt und aus der Reserve gelockt werden. Es sollten, wenn auch nur für Augenblicke, Emotionen wie Hass und Vorurteile aufleuchten. Aus diesem Ansatz ging 1967 die Kommune 1 hervor.¹⁹

Götz Kubitschek griff diese Aktionsformen in seinem 2007 erschienenen Buch „Provokation“ auf. Geeignetes Mittel im Kampf gegen die untragbar gewordenen Institutionen sei die kluge, arrogante, witzige, schockierende Provokation. Gelungene provokante Aktionen könnten Auftakt zur Umwälzung sein. Gelernt hat Kubitschek entscheidend von Bernd Rabehl, einem führenden Mitglied der 68iger, der sich mittlerweile ganz nach rechts bewegt hat.²⁰ Kubitschek hat von Rabehl viele Begrifflichkeiten und Theorieansätze übernommen²¹ und lange mit ihm

diskutiert. Er bewundert an den 68iger Linken, dass sie Ernst gemacht hätten.

Sarrazins Buch

Sarrazin gehörte zu jenen Experten, die bereits seit den 70er Jahren unbemerkt von der Öffentlichkeit die SPD auf einen wirtschaftsfreundlichen Kurs brachten. Das Buch von Sarrazin war ein sehr großer Erfolg. Dazu Wagner: Das liberale Bürgertum speise seinen Stolz auf seinen Erfolg aus der Verachtung für den Pöbel, für den Massenmenschen. Das Unglück der Armen gelte als selbstgemacht, als Bestrafung für Haltlosigkeit und Antriebsschwäche. Die Ideologie von den Leistungsträgern solle das Zufällige an der Verteilung der Lebenschancen ausblenden.²² Die „Junge Freiheit“ schrieb nach der Buchveröffentlichung: „Der Geist der Freiheit ist aus der Flasche, es ist die Tür zu einer freien politischen Debatte aufgestoßen. Jetzt gilt es, sie offen zu halten“²³. Aufgabe der „Jungen Freiheit“ sei es, die Normalität rechtsintellektuellen Denkens einzufordern und durchzusetzen.

Die „Generation Identitär“

Diese trat 2013 mit dem Video „Kriegserklärung an die 68er“ an die Öffentlichkeit. Diese seien verantwortlich für den Verlust des christlichen Glaubens, für die Aushöhlung des Staates, Zerrüttung der Familien, Zerstörung der Liebe, Schwangerschaftsabbrüche, Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und muslimische Einwanderung. Die Ideen der 68er seien heute hegemonial, eine radikale Kritik könne nur aus dem konservativen Lager kommen.²⁴

Gruppen der „Identitären“ bildeten sich in Frankreich, Österreich, Italien, Tschechien und in den Niederlanden. Diese Gruppierungen traten mit verschiedenen Aktionen in Erscheinung, so gegen „den großen Austausch“, wie sie das nennen, die angebliche Verdrängung der einheimischen Bevölkerung durch Zugewanderte. Die „Identitären“ orientieren sich durchaus am Vorbild der „Subversiven Aktion“. Der österreichische „Identitäre“ Martin Sellner etwa nennt Aktionsformen wie symbolische Konfrontation, Gewaltfreiheit und Provokation, den Versuch, den Gegner zu übertriebenen Aktionen zu reizen und dadurch zu blamieren. Gewaltfreier Widerstand sei zentral, weil Militanz z. B. Antifa-Gruppen das Wohlwollen Unbeteiligter koste. Übersteigerten Nationalismus solle man mit dem Begriff der „ethnokulturellen Identität“ begeg-

nen, die sich mit Gefühlen wie Heimat, Herkunft und Gemeinschaft verbände.²⁵

Die „Identitären“ wollen der angeblichen Masseneinwanderung mit einem Kampf für direkte Demokratie begegnen, die Parteien und das Parlament sollen dadurch geschwächt werden.

Aktion um ihrer selbst willen – „höchst ambivalent“

Die Mittel, die die „Identitären“ von den Linken adaptierten, würden nach Ansicht von Sellner im Grunde gar nicht zu den Linken passen. Sie seien mit einem starken Ästhetizismus verbunden und hätten einen symbolischen Charakter, der schon fast an magische Rituale erinnere²⁶. Dies deckt sich - in einer merkwürdigen Übereinstimmung - mit den Äußerungen von Jürgen Habermas aus dem Jahr 1967 auf dem Hannoveraner Kongress „Hochschule und Demokratie“. Das Spiel der APO mit bewussten Provokationen gegenüber den herrschenden Institutionen sei ein Spiel mit dem Terror, „mit faschistischen Implikationen“. Das politische Konzept ähnele „gewissen, an den Autor Sorel anknüpfenden linken Tendenzen des frühen italienischen Faschismus“²⁷. Habermas ergänzte, dass das sozialpsychologische Potenzial, an das Dutschke appelliere, höchst ambivalent sei und fast ebenso rechts wie links kanalisiert werden könne. Dies, weil die Befriedigung nicht aus der Erreichung eines bestimmten politischen Ziels, sondern aus der Aktion um ihrer selbst willen gezogen werde. Mythos als Mittel zur Erweckung mobilisierender Kräfte Sellner knüpft an Überlegungen des französischen Sozialphilosophen Georges Sorel an. In seinem 1906 erschienen Buch „Über die Gewalt“ sieht Sorel die Aktion als bevorzugtes politisches Kampfmittel an. Sorel, der versuchte, in den anarchosyndikalistischen Teil der Arbeiterbewegung hineinzuwirken, sah sich als Gegner des bürgerlichen Liberalismus und des Parlamentarismus. Zentral seien die antibürgerliche Betonung des Heroismus der Tat und die Vorstellung, dass der bürgerlichen Ordnung ein sozialer Mythos entgegenzusetzen sei. Dieser sei das Mittel zur Erweckung der kämpferischen Haltung.²⁸ Im Unterschied zu einer wissenschaftlichen These oder Behauptung sei ein Mythos nicht zu entkräften. „Weil der Intellekt nie in der Lage ist, dem Leben Richtung, Ziel und Sinn zu verleihen, kommt es darauf an, durch den Mythos jene organisierenden und mobilisierenden Kräfte zu wecken“²⁹. Der Mythos motiviere Menschen dazu, gemeinsam zu handeln, und helfe ihnen über Enttäuschungen hinweg.

Bilder „injizieren“

Die aktuelle Erzählung von der angeblichen „Umvolkung“, dem großen Austausch der europäischen Bevölkerung oder von der Invasion der Fremden ist solch ein Mythos. Bereits 1973 hat Jean Raspail in einer fiktionalen, in der Zukunft spielenden Erzählung ausgemalt, wie sich eine Armada von hundert Schiffen mit den Ärmsten der Armen an Bord von Indien aus aufmacht, um an der französischen Mittelmeerküste zu landen. Dieses Buch, das vom konservativen Feuilleton

aufwendig gelobt wurde, wurde über eine Million Mal verkauft³⁰. Nach Sellner geht es darum, Bilder und Begriffe „zu injizieren“, um eine metapolitische Strategie zum Erfolg zu führen³¹.

Die soziale Frage

Wagner zitiert den Rechtsextremismusexperten Volmar Wölk: Es sei ein Fehler zu glauben, dass es den neuen Rechten nicht ernst sei mit ihrer Kapitalismuskritik. „Die erkennen durchaus, dass Politik unmöglich wird, wenn es das Primat der Ökonomie gibt, die ‚Globalisten‘ den politischen Kurs diktieren und das Volk ganz und gar nicht herrscht, sondern lediglich ohnmächtiger Zuschauer ist.“³² Das sei nicht lediglich soziale Demagogie. Junge Autoren wie Benedikt Kaiser, der auch in Kubitscheks Verlag verlegt wird, stützen sich in ihrer Argumentation auf Autoren wie Zizek, Wagenknecht und Honneth. Kaiser störe es, dass die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden und die Mittelschichten vom sozialen Abstieg bedroht sind. Er interessiere sich für alles, was die Logik des Profits in Frage stellt³³.

Frauen und die Neue Rechte

Eine der wenigen aktiven Frauen der Neuen Rechten ist Ellen Kositzka. Sie ist für eine Legalisierung der Abtreibung und schätzt Alice Schwarzer, die „die Gefahr des Islamismus für ein selbstbewusstes, emanzipiertes Frauentum nie ausgeblendet“³⁴ habe. Third-Wave-Feministinnen wie Laurie Penny und Magarete Stokowsky wirft sie vor, keine positive Vision zu haben, sondern nur Unwohlsein zu artikulieren. Es fehlten identitäre Momente wie Gründung, Bindung, Basis. Critical Whiteness und Gendermainstreaming lehnt sie als Machtmittel von Leuten ab, die glauben, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse durch Veränderung des eigenen Sprechens aufbrechen zu kön-

nen. Sie hält die Sprechverbote für eine jedes vernünftige Maß überschreitende Political Correctness³⁵.

Ermunterung

Radikale Rechte wie der Höcke-Vertraute Kubitschek haben offensichtlich in der AfD an Einfluss gewonnen. Dass der Abgrenzungsbeschluss der AfD gegenüber Pegida gefallen ist, ist wohl ein Beleg dafür. Kubitschek hatte beklagt, dass die AfD Pegida im Stich gelassen habe. Aufgrund eines Mangels an Rednern, die wirklich etwas zu sagen hätten, habe sich Pegida beinahe karikaturhaft im Kreis gedreht. Die metapolitischen Vordenker und die AfD hätten es versäumt, „das Ganze aufzufüttern“.³⁶ Dies werden sie jetzt sicher nachholen.

Trotzdem schließt Wagner mit einer Ermunterung: Das theoretische Rüstzeug der Linken auf dem Gebiet der sozialen Frage sei dem der Rechten haushoch überlegen. Die Linke müsse sich bemühen, Erkenntnisse und Lösungsvorschläge verständlich zu formulieren. Es sei die Erfahrung zu befördern, dass verschiedene Diskriminierungserfahrungen zu der Einsicht führen, dass man / frau gemeinsame Interessen habe, für die es sich zu kämpfen lohne. Wenn das gelinge, brauche die Linke auch eine hart geführte argumentative Auseinandersetzung mit rechten Metapolitikern wie Kubitschek und anderen nicht zu fürchten. Dies wäre auch keine „Kapitulation vor dem Bösen“³⁷.

(Autor: Andreas Hollweg; Text von der Red. gekürzt und geringfügig bearbeitet)

Anmerkungen:

Anm. 1: Thomas Wagner,

Die Angstmacher, 1968 und die Neuen Rechten, 352 Seiten, Aufbau Verlag 2017,

Anm. 2: Vgl. Seite 71/ 72, 102

Anm.3: Vgl. Seite 28

Anm. 4: Vgl. S. 11

Anm. 5: Vgl. 24

Anm. 6: Vgl. S. 45

Anm 7: Vgl. S. 47

Anm 8: S. 48

Anm. 9: Zit. nach S. 65

Anm. 10: Zit. nach S. 70

Anm. 11: Vgl. S. 79

Anm. 12: Zit. nach S. 81

Anm. 13: Vgl. S. 81

Anm. 14: Zit. nach S. 82

Anm. 15: Vgl. S. 109

Anm. 16: Vgl. S. 113

Anm. 17: Vgl. S. 123

Anm. 18: Zit. nach S. 123

Anm. 19: „Die Kommune ist nur dann fähig, systemsprengende Praxis zu initiieren, wenn sich die Individuen darin verändert haben.“ Zit. nach S. 142, vgl. S.137

Anm. 20: Vgl. S. 147/ 148

Anm. 21: „Was müssen wir tun, damit der Staat oder präzise das Regierungshandeln als das entlarvt wird, was es ist – ein gegen das Volk gerichtete Handeln?“ Zit. nach S. 150

Anm. 22: Vgl. S. 162 / 163

Anm. 23: Zit. nach S. 161 / 162

Anm. 24: Vgl. S. 201 /203

Anm. 25: Vgl. S. 210 /S. 217

Anm. 26: Vgl. S. 223

Anm. 27: Zit. nach S. 224

Anm. 28: Vgl. S. 226

Anm. 29: Zit. nach. S. 226

Anm. 30: Vgl. S. 232

Anm. 31: Zit. nach S. 228

Anm. 32: Zit. nach S. 259

Anm. 33: Vgl. S. 259

Anm. 34: Zit. nach S. 245

Anm. 35: Vgl. S. 242

Anm. 36: Vgl. S. 193

Anm. 37: Vgl. S. 297

Deutschland geht es gut ...

Korrektur

Auf Seite 11 unserer letzten Ausgabe Nr. 20 / 2018 ist uns leider eine Rechenfehler unterlaufen.

Bei der Berechnung, wie die Ausstellung von Geflügel entlohnt wird, ist das Komma verrutscht.

Nicht 3 Cent Personalkosten pro schlachtreife Pute entstehen, wenn 5.763,49 kg Pute pro Person ausgestellt werden. Sondern Pro kg schlachtreifer Pute entstehen im Produktionsprozess 0,003 Eurocent Kosten.

Na denn – Mahlzeit – wer sich bei der Entlohnung noch was Vernünftiges zwischen die Zähne leisten kann.

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Abfindung nach § 1a KSchG nicht anrechenbar

Das Bundessozialgericht (BSG) meint, dass eine nach § 1a des Kündigungsschutzgesetzes (KschG) gezahlte Abfindung bei betriebsbedingter Kündigung nicht als Entlassungsentschädigung im Sinne von § 158 SGB III anzusehen ist. Deshalb führe eine solche Abfindung auch nicht zur in § 158 SGB III festgeschriebenen Rechtsfolge eines Ruhens des Arbeitslosengeldes für einen bestimmten Zeitraum.

Das BSG begründet seine Entscheidung damit, dass die Abfindung in solchen Fällen gerade nicht dadurch verursacht sei, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer_in zuvor ein Arbeitsverhältnis beendet hätten. Weil die Abfindung nach § 1a KschG erst gezahlt werden könne, wenn der oder die Entlassene die Frist zum Einreichen einer Kündigungsschutzklage verstreichen lasse, fehle es an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Kündigung und der Zahlung der Abfindung. Ohne diesen Zusammenhang scheidet eine (teilweise) Anrechnung auf das Arbeitslosengeld grundsätzlich aus, so das BSG in der Urteilsbegründung. Zumal in solchen Fällen die Abfindung weder den Charakter einer Abgeltung noch offener Forderungen des bzw. der Arbeitnehmer_in an den Arbeitgeber noch den einer verkappten Lohnfortzahlung habe.

Das BSG bezieht sich in der weiteren Urteilsbegründung außerdem insbesondere auf die Gesetzesmaterialien bei Einführung des § 1a KschG in das Kündigungsschutzrecht. In diesem Zusammenhang habe der Gesetzgeber betont, dass die Regelung dazu dienen solle, ein Arbeitsverhältnis auf einfachem Wege ohne ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht zu beenden. Dieser Absicht des Gesetzgebers werde es nicht gerecht, wenn

solche Verfahren stattdessen über den Umweg des möglichen zeitweiligen Ruhens des Arbeitslosengeldes vor den Sozialgerichten ausgetragen werde.

BSG,

Urteil vom 8.12.2016

AZ: B 11 AL 5/15 R,

Quelle: info also 4/2017



Neuer Antrag nach sechswöchiger Unterbrechung erforderlich

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt gibt der Berufung der Bundesagentur für Arbeit (BA) in einem Fall statt, in der es im Kern um die Frage geht, wie sich Arbeitslose nach einer mehr als 6 Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit zu verhalten haben. Das LSG stellt dazu fest, dass die Klägerin unstrittig während

der sechswöchigen Zeit ihrer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit ein Kranken-Arbeitslosengeld in Höhe des vorherigen Arbeitslosengeldes beanspruchen könne. Am Tag danach, also dem 43. Tag der Erkrankung, habe die Krankenkasse aufgrund der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit der Klägerin außerdem zu Recht Krankengeld an diese gezahlt. Im Anschluss daran sei die Klägerin nicht mehr krankgeschrieben worden, so dass die Krankenkasse dann auch kein Krankengeld mehr zahlen könne.

In dieser Folgezeit habe die Betroffene aber auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Denn die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlösche nach einer sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit (§ 118 SGB III alte Fassung bzw. aktuell § 141 SGB III). Ohne erneute Arbeitslosmeldung fehle es an einer Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies könne nicht geheilt werden. Erst ab dem Zeitpunkt einer erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung mehr als einen Monat später sei die Klägerin wieder für die BA vermittelbar. Vom Zeitpunkt dieser persönlichen Arbeitslosmeldung an stehe ihr wieder Arbeitslosengeld zu, so das LSG Sachsen-Anhalt.

LSG Sachsen-Anhalt,

Urteil vom 24.11.2016,

AZ: L 2 AL 85/13,

Quelle: info also 6/2017

Keine Sperre wegen Umzug zum Lebensgefährten

Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen muss die Aufgabe des Arbeitsplatzes zur erstmaligen Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an einem neuen Wohnort nicht unbedingt zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld führen. Vielmehr könnten Betroffene unter Umständen einen wichtigen Grund für ihr Verhalten geltend machen, der dazu führe, dass ihr Verhalten nicht als versicherungswidrig bestraft werde.

Die Klägerin des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Falls ist lange als Einzelhandelsverkäuferin in Schleswig-Holstein tätig gewesen. Im Jahre 2011 lernt sie ihren jetzigen Lebensgefährten kennen, der im Landkreis Nienburg arbeitet. Beide machen nun in ihrer Freizeit vieles gemeinsam. Sie wirtschaften nach den Feststellungen des Gerichts ‚aus einem Topf‘ und sorgen auch im Krankheitsfall füreinander. Dann planen sie, auch zusammenzuziehen. Doch mehrere Bewerbungen der Klägerin haben keinen Erfolg. Diese kündigt daraufhin ihre Stelle, zieht zu ihrem Lebensgefährten nach Niedersachsen und meldet sich arbeitsuchend.

Doch die Agentur für Arbeit verhängt eine Sperrzeit, da die Klägerin ihre Stelle in Schleswig-Holstein ohne „wichtigen Grund“ gekündigt habe. Zur Begründung dieser Entscheidung verweist die Agentur dabei auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach liege ein wichtiger Grund beim erstmaligen Zusammenziehen nur vor, wenn ein Verlöbnis bestehe und eine baldige Eheschließung folge.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hält diese höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG - die Anwendung der Sperrzeitvorschrift bei Arbeitsaufgabe wegen Umzugs an einen

familienrechtlichen Status anzuknüpfen - aber nicht mehr für zeitgemäß. Die Sperrzeit sei weder eine Strafvorschrift noch ein Instrument zur Durchsetzung von gesellschaftspolitischen Vorstellungen, erklären die Richterinnen und Richter des LSG dazu. Das Sperrzeitrecht diene allein dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer Manipulation des versicherten Risikos der Arbeitslosigkeit. Der wichtige Grund sei kein Privileg für Ehegatten. Vielmehr müsse er uneingeschränkt für alle Arbeitslosen in ihrer aktuellen und spezifischen Lebenssituation gelten. Denn es seien gewichtige Umstände wie z. B. die finanzielle Situation, ein Scheidungsverfahren, gesundheitliche Gründe, die Lage am Wohnungsmarkt oder eine Schwangerschaft denkbar, die unabhängig vom familiären Status einen Umzug zum Partner als vernünftig erscheinen lassen. In solchen Fällen könne kein Interesse der Versichertengemeinschaft daran bestehen, eine Arbeitsaufgabe als versicherungswidriges Verhalten zu sanktionieren, stellt das LSG fest. Die Partnerschaft der Klägerin sei erkennbar durch Kontinuität, Verantwortung und Fürsorge geprägt, so dass die Arbeitsaufgabe im vorliegenden Fall kein versicherungswidriges Verhalten darstelle.

Landessozialgericht

Niedersachsen-Bremen,

Urteil vom 12.12.2017,

AZ: L 7 AL 36/14,

Quelle:

<https://www.kostenlose-urteile.de>



Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Übernahme von Bestattungskosten

Das Sozialgericht Karlsruhe weist darauf hin, dass das Sozialamt nicht in jedem Fall verpflichtet ist, die angemessenen Kosten für eine Beerdigung vollständig zu übernehmen. Wenn Antragstellende Ausgleichsansprüche gegen andere Bestattungspflichtige (hier: drei Geschwister) geltend machen können, müssten sie zunächst nachweisbar versuchen, diese in Anspruch zu nehmen. Antragsteller_innen müssten sich darum bemühen, die anderen Bestattungspflichtigen in Anspruch zu nehmen, und nachweisen, wenn das nicht zum Erfolg führe. Das gelte auch für den Fall innerfamiliärer Zerwürfnisse. Gegebenenfalls müssten Betroffene sogar belegen, dass etwa Geschwister nach deren jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage seien, die Kosten der Beerdigung aus eigenen Mitteln zu übernehmen.

Im konkreten Fall ist es so gelaufen, dass das zuständige Sozialamt für die Klägerin und ebenso für eines ihrer Geschwister jeweils ein Viertel der nicht gedeckten Kosten für die Beerdigung der Mutter übernommen hat. Doch begehrt die Klägerin vom Sozialamt auch die Übernahme der restlichen noch ungedeckten Beerdigungskosten. Dies könne laut SG Karlsruhe aber nur geschehen, wenn die beiden anderen bestattungspflichtigen Geschwister ebenfalls nicht in der Lage seien, für ihren Teil an den Beerdigungskosten aufzukommen.

SG Karlsruhe,

Urteil vom 28.11.2014,

AZ: S 1 SO 903/14,

Quelle:

<https://www.kostenlose-urteile.de>



III.Sonstiges

Aufwandsentschädigung ist unpfändbar

Ist nach der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung der Zweck einer Zahlung, den tatsächlichen Aufwand des Schuldners auszugleichen, liegt eine sogenannte unpfändbare Aufwandsentschädigung vor. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH).

Aufwandsentschädigungen stellen kein Entgelt für eine Arbeitsleistung dar, das pfändbar wäre, sondern lediglich den Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen. Diese hat der Schuldner aus seinem Vermögen erbracht oder muss sie noch erbringen. Der Schuldner müsse davor geschützt sein, dass ihn durch eine Pfändung letztlich eine erneute Entziehung trifft, so der BGH. Damit würde er auch seine Tätigkeit nicht fortführen können. Dies betrifft jedoch nur die Entschädigung eines Aufwands, nicht hingegen eine etwaige Vergütung einer Tätigkeit. Aus diesem Grunde ist zu unterscheiden, ob ein tatsächlich entstandener Aufwand abgegolten oder Verdienstausfall ausgeglichen werden soll. Letzterer ist nach Ansicht des BGH durchaus pfändbar.

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 06.04.2017,

AZ: IX ZB 40/16,

Quelle: <https://www.kostenlose-urteile.de>

Vermieter muss auf gekürzte Sozialleistungen angewiesener Mieterin die Untervermietung erlauben

Wird die Sozialleistung einer Wohnungsmieterin gekürzt, so hat diese gegenüber dem Vermieter Anspruch auf Erteilung einer Untermieterlaubnis, damit sie sich weiter die Wohnung leisten kann. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage stellt nach Ansicht des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg ein berechtigtes Interesse der Mieterin im Sinne des einschlägigen § 553 BGB an der Untervermietung dar.

Konkret geht es im Urteil des Amtsgerichts um eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern. Die Kosten für ihre Wohnung trägt das Sozialamt. Im Juni 2015 kürzt das Amt aber die Sozialhilfe um monatlich 100 Euro. Die Mieterin bittet daraufhin den Vermieter um eine Untermieterlaubnis, um sich weiterhin die Wohnung leisten zu können. Als Untermieter soll ein früherer Arbeitskollege der Frau in ein Zimmer der 80 qm großen Wohnung einziehen, die aus insgesamt vier Zimmern, Küche und Bad besteht. Der Vermieter ist damit aber nicht einverstanden. Seiner Meinung nach hätte sich die Mieterin bei Abschluss des Mietvertrags bewusst sein müssen, dass sie sich die Wohnung auf Dauer nicht leisten könne. Zudem sei der Untermieter für ihn unzumutbar, da eine eventuelle Zwangsräumung gegen den Untermieter angesichts dessen Alters (57 Jahre, d. V.) schwierig sei. Des Weiteren sei für die Kinder die Aufnahme des fremden Mannes in die Wohnung unzumutbar.

Die Mieterin ist mit dieser Ablehnung aber nicht einverstanden. Sie erhebt daher Klage gegen den Vermieter, um ihn zur Erteilung der Untermieter-

erlaubnis zu zwingen. Vor dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg hat sie damit auch Erfolg. Angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Lage der Mieterin bestehe ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung, stellt das Amtsgericht fest. Die Klägerin sei auf die Einnahmen aus der Untermiete angewiesen, um ihre Mietkosten tragen zu können. Sie habe sich auch nicht bewusst sein müssen, dass sie sich die Wohnung auf Dauer nicht leisten könne. Denn ein Mieter müsse die künftige Mietentwicklung nicht vorhersehen können.

Der Vermieter habe dagegen nach Auffassung des Amtsgerichts keinen wichtigen Grund angeführt, der der Überlassung des Zimmers an den Untermieter entgegenstehe. Die Befürchtung der erschwerten Zwangsräumung sei schon deshalb nicht von Belang, weil ansonsten eine Diskriminierung älterer Menschen anzunehmen sei. Ebenfalls unbeachtlich sei die Befürchtung, dass die Aufnahme des fremden Mannes zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könne. Denn für das Kindeswohl seien allein die Eltern zuständig und nicht etwa die Vermieter, stellt das Gericht fest.

Amtsgericht Berlin-Schöneberg,

Urteil vom 13.08.2015,

AZ: 106 C 117/15,

Quelle: <https://www.kostenlose-urteile.de>

Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzzeit im Elterngeld Plus für Partner

Eltern, die beim Bezug von Elterngeld Plus zusätzliche vier Monate als Zusatzanspruch für Partner_innen in Anspruch nehmen wollen, müssen beide gleichzeitig ihre Erwerbstätigkeit auf 25 bis 30 Wochenstunden verringern. Wer dagegen laut Arbeitsvertrag durchgehend unverändert voll arbeitet und volles Gehalt bezieht, erfüllt nicht die Voraussetzungen für den viermonatigen Partnerschaftsbonus. So zumindest das Urteil des LSG Baden-Württemberg.

Im zu entscheidenden Fall geht es um ein Ehepaar, das im Januar 2016 eine Tochter bekommt. Die Eltern beantragen bei der zuständigen Elterngeldstelle Elterngeld. Dieser Antrag umfasst auch einen viermonatigen Partnerschaftsbonus für den 9. bis 12. Lebensmonat der Tochter. Die Ehefrau verringert in diesem Zeitraum ihre Erwerbstätigkeit von 40 auf 30 Stunden in der Woche. Der Ehemann, der seine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst des öffentlichen Dienstes fortsetzt, arbeitet jedoch durchgehend weiter 41 Stunden in der Woche, wie aus der Arbeitgeberbescheinigung seines Arbeitgebers hervorgeht. Nach seiner Ansicht könne er als Auszubildender aber gar nicht als voll beschäftigt angesehen werden. Das sieht die zuständige Elterngeldstelle anders. Sie lehnt aufgrund des Umfangs der Erwerbstätigkeit des Ehemannes die Bewilligung des Partnerschaftsbonus ab.

Auch Widerspruch und Klage der betroffenen Eltern führen nicht zum Erfolg. Das LSG Baden-Württemberg begründet dies insbesondere mit dem Sinn und Zweck der neuen Regelung im Elterngeldrecht. Das Elterngeld Plus solle die Förderung von Eltern verbessern, die sich nach der Geburt gemeinsam um das Kind küm-

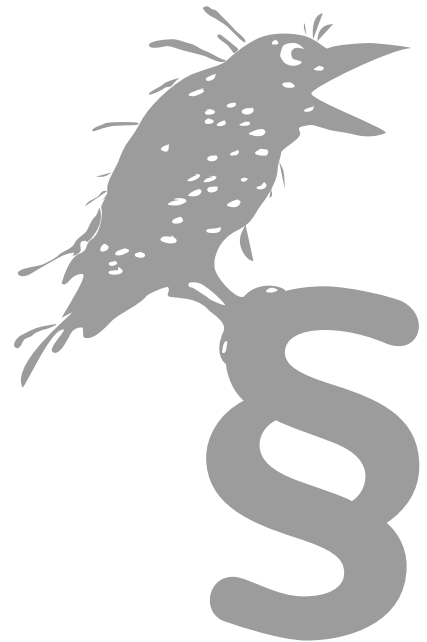
mern und dafür zeitweise die Berufstätigkeit verringern und in Teilzeit erwerbstätig sind, so das LSG. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang aber, dass die Berufstätigkeit tatsächlich und zudem in rechtlich zulässiger Art und Weise verringert werde. Das Argument des Ehemannes, wonach sein Stundenplan an der Hochschule nur 26 Wochenstunden umfasse und er praktisch auch nicht mehr mache, sei deshalb nicht überzeugend, so das Gericht weiter. Da der Mann ohne Arbeitszeitverkürzung offiziell weiter 41 Wochenstunden in Ausbildung sei und auch durchgehend das volle Gehalt bekommen habe, bestehe kein Anspruch auf die 4 zusätzlichen Monate Elternzeit in Form des Partnerschaftsbonus, meint das Gericht.

LSG Baden-Württemberg,

Urteil vom 07.11.2017,

AZ: L 11 EG 2662/17,

Quelle: <https://www.kostenlose-urteile.de>



Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Keine überspannten Mitwirkungspflichten für Selbstständige

Das Sozialgericht (SG) Dresden hat sich damit auseinandergesetzt, bis wann und in welcher Form Selbstständige mit ergänzenden SGB-2-Leistungen beim Jobcenter Unterlagen zur Höhe des Einkommens aus dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum einreichen müssen. Das SG betont dabei in seiner Entscheidung in insgesamt acht miteinander in Verbindung stehenden Verfahren, dass das Jobcenter den betroffenen Aufstokkern keine zu hohen Hürden setzen darf. Beispielsweise dürfe die Behörde die Annahme von Originalunterlagen nicht verweigern, sondern müsse die Unterlagen dann eben kopieren und die Originale zurücksenden. Selbst wenn Angaben zur Höhe des Einkommens, die eigentlich binnen zwei Monaten nach Abschluss eines Bewilligungsabschnitts erfolgen sollen, erst im Widerspruchsverfahren erfolgen, müsse das Jobcenter sie noch in seiner Entscheidung über die endgültige Leistungsfestsetzung berücksichtigen.

Konkret geht es in dem Fall um einen 44 Jahre alten Kläger, der in Dresden selbständig als Bauingenieur tätig ist. Zusätzlich zu seinen geringen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bezieht er aufstockend SGB-2-Leistungen. Weil sein selbstständiges Einkommen voraussichtlich nur etwa 100 € monatlich betragen würde, hat das Jobcenter dem Kläger vorläufig Alg II in Höhe von über 700 € im Monat bewilligt. Ende 2016 fordert das Jobcenter den Kläger dann auf, für die letzten vier Jahre vollständige Nachweise zu Art und Umfang seiner Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Originalbelege könne man nicht mehr entgegennehmen.

Auf diese Aufforderung des Jobcenters hin reagiert der Kläger nach eigenen Angaben so, dass er die geforderten Unterlagen rechtzeitig einreicht. Das Jobcenter bestreitet aber den Zugang der Unterlagen. In der Akte finden sich diese nicht. Das Jobcenter setzt daraufhin den Leistungsanspruch des Klägers in jedem Monat aus den vier Jahren, um die es geht, auf 0 Euro fest. Außerdem fordert es vom Kläger über 31.000 Euro zurück. Hierbei stützt es sich auf eine am 1.8.2016 in Kraft getretene Verfahrensvorschrift in § 41a Abs.3 des SGB II. Danach können bei der Entscheidung über vorläufige Bescheide Unterlagen nicht mehr nachgereicht werden, wenn die einschlägige Frist von zwei Monaten überschritten sei.

Im Widerspruchsverfahren teilt der Kläger mit, dass er die Unterlagen eingereicht habe. Er bietet dem Amt trotzdem die erneute Übersendung dieser Unterlagen an. Doch das Jobcenter lässt nicht mit sich reden. Es ist der Auffassung, dass die Vorlage der Unterlagen im Widerspruchsverfahren nicht mehr nachgeholt werden könne. Deshalb sei die Festsetzung der Leistungen auf 0 Euro im Monat nicht mehr zu korrigieren und die vorläufig bewilligten Gelder seien zurückzuzahlen.

Das SG Dresden gibt den Klagen des Betroffenen gegen die verschiedenen Bescheide des Jobcenters Dresden jedoch statt. Die entsprechende Änderung des § 41a SGB II von 2016 solle zwar nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer Verfahrensbeschleunigung bei der Entscheidung über die endgültige Höhe von zunächst nur vorläufig festgesetzten SGB-2-Bescheiden führen. Die Vorschrift diene aber nicht dazu auszuschließen, dass eine fehlende Mitwirkung im

Widerspruchsverfahren nicht mehr nachgeholt werden könne. Vielmehr müsse das Jobcenter die gesamten Ansprüche auch dann noch berücksichtigen, wenn sie erst im Widerspruchsverfahren gemacht würden. Erklärten sich Betroffene hierzu bereit, müsse die Behörde ihnen entgegenkommen. Dabei sei ferner die Zurückweisung von Originalunterlagen unzulässig. Denn das Sozialverfahren sei für Leistungsbeziehende gebühren- und auslagenfrei. Daher müssten sie auch keine Kopien auf eigene Kosten anfertigen. Wenn das Jobcenter Kopien von Unterlagen benötige, dürfe es die Kosten hierfür nicht auf die Leistungsbezieher abwälzen, so das Gericht.

Das SG hat daher sämtliche im Streit stehenden Festsetzungs- und Erstattungsbescheide aufgehoben.

SG Dresden,

Urteile vom 11.1.2018,

AZ: S 52 AS 4282/17, u.a.,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Anmerkung der Redaktion:

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit lässt das SG Dresden in allen acht Verfahren die Sprungrevision direkt zum Bundessozialgericht zu. Die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem seit dem 1.8.2016 geltenden neuen Verfahrensrecht würden in zahlreichen Verfahren aufgeworfen. Mit der Sprungrevision wolle man eine schnelle grundlegende Klärung der Rechtslage möglich machen.

Keine Kürzung bei Kündigung wegen Überforderung

Das SG Gießen entscheidet, dass das Jobcenter Arbeitskräften, die während der Probezeit wegen Überforderung kündigen, nicht das Alg II kürzen darf. Denn solche Betroffenen hätten einen wichtigen Grund für ihre Kündigung. Sie dürften daher kündigen, ohne eine Sanktion fürchten zu müssen.

In dem dem Urteil des SG zugrunde liegenden Fall geht es um einen Mann, der Alg II bezieht. Er sucht sich selbst eine Arbeit als Mitarbeiter in der Produktion bei einem kunststoffverarbeitenden Betrieb. Dort arbeitet er ab Juni 2016. Schon im folgenden Monat kündigt er diese Stelle jedoch und beantragt erneut Leistungen beim Jobcenter.

Der Betroffene erklärt dem Jobcenter dazu, dass seine Aufgaben im Betrieb viel Konzentration und Schnelligkeit erfordert hätten. Diesen Anforderungen sei er nicht gewachsen gewesen. Er habe aber im Betrieb nach einer anderen Tätigkeit gefragt, die besser zu ihm passe. Als dies verneint worden sei, habe er gekündigt. Dies mit zweiwöchiger Frist, da er sich noch in der Probezeit befinde.

Das Jobcenter sieht ein Fehlverhalten des Betroffenen. Er habe seine erneute Arbeitslosigkeit selbst verursacht, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die Behörde kürzt ihm das Alg II für drei Monate. Der Mann will das aber nicht hinnehmen. Er setzt sich mit einer Klage beim zuständigen Sozialgericht zur Wehr.

Das SG Gießen erklärt die Sanktion daraufhin für unrechtmäßig. Der Betroffene habe einen wichtigen Grund für seine Kündigung geltend gemacht. Die Arbeit in der Produktion des fraglichen Betriebes könne ihm nach seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden, so das Gericht. Es sei daher schlüssig, dass der Betroffene von dieser Arbeit überfordert sei. In einer solchen Situation müsse

jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin das Recht zugestanden werden, während der Probezeit zu kündigen. Der Sinn einer Probezeit bestehe ja gerade für beide Seiten darin herauszufinden, ob die Arbeitsstelle passend sei und die Arbeit geleistet werden könne. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung, der Probezeit, gebe es daher das Sonderrecht, das Probearbeitsverhältnis ohne Grund zu kündigen. Auch entstehe dem Jobcenter gar kein finanzieller Schaden, erklärt das Gericht. Denn ohne die selbst gesuchte Tätigkeit hätte der Mann einfach durchgängig weiter von ihm in voller Höhe Leistungen bekommen.

SG Gießen,

Urteil vom 22.11.2017,

AZ: S 22 AS 734/16,

Quelle: https://www.anwaltsregister.de/Rechtsprechung/SG_Giessen_Minderung_des_Arbeitslosengeldes_bei_Kuendigung_eines_Probearbeitsverhaeltnisses_unzulaessig.d5285.html

Mehrbedarf für die Kosten von Schulbüchern

Das Landesozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Kosten für Schulbücher als Mehrbedarfsleistungen nach § 21 Abs.6 des SGB II vom Jobcenter zu übernehmen sind.

Dem Urteil liegt die Klage einer Schülerin der gymnasialen Oberstufe zugrunde, die im fraglichen Zeitraum mit ihrer Familie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II steht. Die Schülerin muss für die Anschaffung von Schulbüchern, die von der Schule nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit leihweise zur Verfügung gestellt werden, den Betrag von 135,65 Euro zahlen. Außerdem muss sie auch einen grafikfähigen Taschenrechner im Wert von 76,94 Euro

anschaffen. Die Übernahme dieser Kosten beantragt sie beim Jobcenter als Zusatzleistungen zum Regelbedarf. Doch das Jobcenter lehnt diesen Antrag ab. Es begründet dies damit, dass die geltend gemachten Kosten durch das sogenannte Schulbedarfspaket abgedeckt seien. Nach § 28 Abs.3 SGB II seien nur pauschal insgesamt 100 Euro pro Schuljahr dafür vorgesehen. Da es sich um eine Pauschale handle, gebe es für eine konkrete Bedarfsermittlung gar keine Rechtsgrundlage.

Verfassungskonforme Gesetzesauslegung erfordert Anerkennung als Mehrbedarf

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Schulbuchkosten nun jedoch als Mehrbedarfsleistungen anerkannt. Dies gebiete eine verfassungsmäßige Auslegung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Als Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme sei dabei der § 21 Abs.6 SGB II heranzuziehen.

Das Gericht führt im Urteil aus, dass Schulbücher nach der Begründung des Gesetzgebers nicht in der Schulbedarfspauschale nach § 28 Abs.3 des SGB II enthalten seien. Kosten dafür müssten somit grundsätzlich aus der Regelleistung bestritten werden. Da diese aber für Bücher jeglicher Art nur Kosten von rund drei € im Monat vorsehe, seien damit weniger als ein Drittel der notwendigen Schulbuchkosten gedeckt. Auch ansonsten gebe es im SGB II keine Regelung, die ausreichende Leistungen für Schulbücher vorsehe. Das stellt nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen eine planwidrige Regelungslücke dar. Denn der Gesetzgeber müsse das gesamte menschenwürdige Existenzminimum einschließlich der Kosten des Schulbesuchs sicherstellen. Dies gelte erst recht angesichts des besonderen Stellenwerts der Bildung für die Zukunftschancen von Kindern. Die planwidrige Gesetzeslücke sei für Einmalbedarfe wie Schulbücher nur

über eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs.6 SGB II zu schließen, so das Gericht weiter. Das gelte, obwohl diese Norm ihrem Wortlaut nach eigentlich nur laufende Bedarfe betreffe.

Kosten für Taschenrechner von Schulpauschale abgedeckt

Demgegenüber sieht das LSG die Kosten für grafikfähige Taschenrechner von der Schulbedarfspauschale von 100 Euro im Jahr abgedeckt. Eine offensichtliche Unterdeckung ergebe sich nicht. Es entstehe nicht einmal eine nicht abgedeckte einmalige Bedarfsspitze. Ein grafikfähiger Taschenrechner müsse nämlich nicht für jedes Schuljahr erneut angeschafft werden. Die Pauschale von 100 Euro sei daher insgesamt als ausreichend zu bewerten.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Urteil vom 11.12.2017,

AZ: L 11 AS 349/17,

Quelle: <https://www.kostenlose-urteile.de>

Warmwasserpauschale: Gerichte müssen sie selbst überprüfen

Das Bundessozialgericht (BSG) hebt hervor, dass die Sozialgerichte von sich aus prüfen müssen, ob ein Kläger oder eine Klägerin einen über die Pauschale hinausgehenden Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung gemäß § 21 Abs.7 SGB II beanspruchen kann. Ein solcher Mehrbedarf für die teure Erzeugung von Warmwasser durch Stromboiler in Bad und/ oder Küche könne nicht schon deswegen verneint werden, weil betroffene Alg-2-Berechtigte diesen nicht exakt selbst messen könnten. Nur weil sie über keine technische Einrichtung zur Erfassung des Verbrauchs ihres Durchlauferhitzers

verfügten, dürften ihre Anträge auf höhere Leistungen nicht abgelehnt werden. Der Vorschrift des § 21 Abs.7 des SGB II sei eine entsprechende technische Einrichtung als Voraussetzung für eine abweichende Bemessung des Bedarfs nicht zu entnehmen. Sie könne auch nicht aus der früheren Rechtsprechung zum Thema Warmwasserpauschale als Abzug von den Vorauszahlungen für die Heizkosten hergeleitet werden. Zu beachten sei vielmehr, dass auch dieser Mehrbedarf der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums diene, das aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleiten sei. Nach Aufbau und Struktur des SGB II müsse es somit um eine realitätsgerechte Erfassung des zu deckenden Bedarfs gehen.

Ebenso wie bei anderen streitigen Bedarfen müsse daher zunächst das Jobcenter und im Klageverfahren das Gericht von Amts wegen ermitteln, so das BSG weiter. Gegebenenfalls sei ein Kläger oder eine Klägerin durch das Gericht zu befragen. Ebenso müsse technischer Sachverstand eingeholt werden. Schließlich habe das im Klageverfahren das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu entscheiden. Dies gelte jedenfalls, solange nicht davon ausgegangen werden könne, dass die pauschalen Bemessungsansätze nach § 21 Abs.7 Satz 2 des SGB II den Bedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung durch Durchlauferhitzer im Allgemeinen hinreichend decken könnten. Ob das der Fall sei, könne das Gericht weder den insoweit zu dieser Regelung nicht aussagekräftigen Gesetzesmaterialien noch den Feststellungen des LSG aus der Vorinstanz entnehmen.

Die Revision des Klägers führt daher zur Aufhebung des Urteils der Vorinstanz. Das BSG weist die Sache aufgrund von fehlenden Tatsachenfeststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das zuständige LSG zurück.

BSG,

Urteil vom 7.12.2017,

AZ: B 14 AS 6/17R,

Quelle: Terminbericht des BSG

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil des BSG schiebt einer verbreiteten Praxis vieler Sozialgerichte einen Riegel vor. Richter und Richterinnen, die es sich einfach machen wollen, haben jetzt ein Problem. Denn nach dem Urteil des BSG ist es unzulässig, nur dann die Höhe des Mehrbedarfs für Warmwassererzeugung mittels Stromboiler überprüfen wollen, wenn Betroffene vorab teure Strommessgeräte vom Fachmann installiert haben.



Übernahme der Nachzahlung für die Nebenkosten der früheren Wohnung

Beide Senate des BSG, die sich mit den Leistungen nach SGB II befassen, haben sich mit der Frage befasst, ob eine Nachzahlung für die Nebenkosten einer früheren Wohnung vom Jobcenter zu übernehmen ist. Sowohl der 4. wie auch der 14. Senat bejahen dies jedenfalls dann, wenn Alg 2-Berechtigte während der gesamten Zeit vom Abrechnungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durchgängig SGB-2-Leistungen bezogen haben. Es bestehe dann eine leistungsrechtlich bedeutsame Verbindung zwischen der Nachforderung für die alte Wohnung und der aktuellen Hilfebedürftigkeit, so das BSG. Daher sei eine Nachforderung für die Nebenkosten dann als Bestandteil des aktuellen Bedarfs an Unterkunftskosten zu bewerten. Die Nachforderung des vorherigen Vermieters bewirke dabei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse. Diese müsse ab dem Zeitpunkt der Änderung auch zu einer veränderten Leistungshöhe führen (§ 40 Abs.2 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs.1 SGB X).

BSG,

Urteil vom 30.3.2017,

AZ: B 14 AS/13/16 R,

Quelle: info also 6/2017

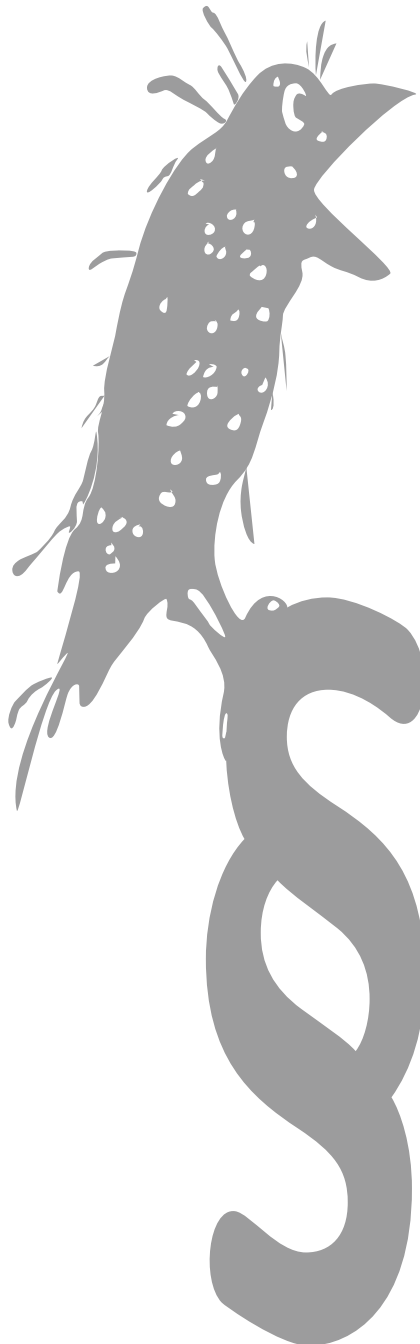
und

BSG,

Urteil vom 13.7.2017,

AZ: B 4 AS/12/16 R,

Quelle: info also 6/2017



Zusicherung des Jobcenters nur bei erstmaligem Auszug aus dem Elternhaus nötig

Die Zustimmung des Jobcenters für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt müssen unter 25 Jahre alte Jugendliche und junge Erwachsene im Bezug von SGB-2-Leistungen nur beim erstmaligen Auszug einholen. Wenn sie schon früher von zu Hause ausgezogen sind, müssen sie vor einem weiteren Umzug keine erneute Genehmigung für einen Auszug von zu Hause einholen. Dies hat das Sozialgericht Dresden festgestellt.

Im vorliegenden Verfahren bezieht ein 22 Jahre alter Kläger, der nicht mehr bei seinen Eltern wohnt und allein lebt, Alg II. Er zieht dann nach Dresden. Dort ist er anfangs obdachlos. Kurzzeitig kommt er bei seinem Vater unter. Als er einen Vollzeitjob gefunden hat, meldet er sich aus dem Leistungsbezug ab und mietet ein WG-Zimmer für 300 Euro warm. Doch nach wenigen Tagen kündigt der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag. Der Kläger muss deshalb erneut Alg II beantragen. Doch das Jobcenter Dresden bewilligt ihm nur 80 Prozent des Regelbedarfs. Außerdem weigert es sich, die Kosten der Wohnung als Bedarf des Klägers im Rahmen der SGB-2-Leistungen zu berücksichtigen. Denn der Kläger sei ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters über die Übernahme der Unterkunftskosten umgezogen, so die Behörde. Hiergegen klagt der Kläger vor dem Sozialgericht.

Diese Klage hat auch Erfolg. Zwar treffe es zu, dass unter 25 Jahre alte Leistungsberechtigte nur dann den vollen Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für eine eigene Wohnung bekommen, wenn sie vor dem Auszug von den Eltern eine Zusicherung vom Jobcenter erhalten haben, so das SG. Der Gesetzgeber wolle so vermeiden, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sich auf Kosten der

Jobcenter vermehre. Das gelte aber nur für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus. Das Jobcenter sei jedoch nicht zu einer Kontrolle für alle weiteren Umzüge von jungen Leistungsbezieher_innen berechtigt, meint das Sozialgericht. Zumindest, wenn die Rückkehr in das Elternhaus nur unfreiwillig und kurz erfolge, müssten die Betroffenen keine erneute Zusicherung einholen.

Die Klage hat außerdem noch aus einem weiteren Grund Erfolg. Denn der Kläger hat sich vor dem Umzug vom Leistungsbezug abgemeldet, weil er eine existenzsichernde Arbeit gefunden hat. Der Kläger hätte somit keine Leistungen mehr durch das Jobcenter benötigt. Unter diesen Umständen müsse man ohnehin keine Kostenzusicherung des Jobcenters für den Umzug einholen, so das Gericht weiter. Zwar sei der Arbeitsvertrag kurz nach Abschluss des Mietvertrages durch den Arbeitgeber wieder gekündigt worden. Das habe der Kläger aber nicht vorhersehen können. Er habe die Kündigung zudem nicht selbst verschuldet.

Das SG Dresden spricht dem Kläger daher den vollen Regelbedarf sowie die Kosten für das WG-Zimmer im Rahmen der SGB-2-Leistungen zu.

SG Dresden,

Urteil vom 30.11.2017,

AZ: S 52 AS 4265/17,

Quelle: <https://www.kostenlose-urteile.de>



Probleme bei Übernahme der doppelten Mietzahlung

Wenn ein Umzug nicht passgenau möglich ist, so dass es jemand im Alg-2-Bezug nicht vermeiden kann, eine Zeitlang für zwei Wohnungen Miete zu zahlen, so muss die Person die Übernahme der doppelten Miete rechtzeitig vorab beim Jobcenter beantragen. Wer die doppelte Miete nicht vor Abschluss des neuen Mietvertrags ausdrücklich beantragt und dafür vom Jobcenter eine Kostenzusicherung erhält, der bzw. die läuft Gefahr, dass sich das Jobcenter weigert, die doppelte Miete zu übernehmen. Denn das entspreche der Rechtslage, erklärt das SG Oldenburg.

In dem vom SG entschiedenen Fall geht es um einen schwerbehinderten Mann, der aus Kassel in die Stadt Oldenburg zieht. Da die Wohnung, was die Kosten dafür angeht, angemessen ist, erteilt das Jobcenter ihm die Zusage der Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II. Ebenso bewilligt das Jobcenter auch die notwendigen Kosten für den Umzug. Den Antrag dafür hat der Kläger damit begründet, dass in Oldenburg ein Teil seiner Familie wohnt, der ihn in Dingen des täglichen Lebens unterstützen kann.

Umstritten ist jedoch, ob das Jobcenter für den Zeitraum von sechs Wochen des Weiteren auch die doppelte Miete für einerseits die alte Wohnung in Kassel und andererseits die neue in Oldenburg übernehmen muss. Die Anwältin des betroffenen Alg-2-Berechtigten weist in diesem Zusammenhang zwar darauf hin, dass es seit längerem sehr schwierig ist, in der Stadt Oldenburg eine günstige Wohnung zu bekommen. Als der Betroffene dennoch Ende 2013 von einer entsprechenden Wohnung erfährt, ist dies ein Glücksfall für ihn. Er kann die Wohnung zunächst aber nicht anmieten, weil sie erst noch saniert werden muss. Die Sanierung zieht sich bis in den Sommer 2014 hin. Im Juni erfährt der Kläger, dass die Wohnung bald bezugsfertig ist. Er steht

nun vor dem Problem, dass er für seine alte Wohnung eine dreimonatige Kündigungsfrist einhalten muss und er diese somit frühestens zum 30.9.2014 kündigen kann. Er spricht deshalb mit der neuen Vermieterin in Oldenburg. Die lässt jedoch nicht mit sich reden und verlangt, dass der Betroffene die neue Wohnung ab dem 15.8. anmietet, wenn er sie haben will. Mangels Alternativen nimmt der Betroffene das hin. Das Jobcenter weigert sich jedoch anschließend, für sechs Wochen die doppelte Miete für zwei Wohnungen zu übernehmen. Es bezweifelt, dass die doppelte Miete wirklich nötig war. Der Betroffene hätte ja auch für die alte Wohnung noch einen Nachmieter suchen können. Außerdem habe der Mann auch erst die Übernahme der doppelten Miete beantragt, nachdem er den neuen Mietvertrag bereits unterzeichnet habe. Das sei nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu spät gewesen.

Gesonderter Übernahmeantrag vorab erforderlich!

Letzteren Gesichtspunkt hebt nun auch das Sozialgericht in seinem Urteil hervor, mit dem es die Übernahme der doppelten Miete ablehnt. Alg-2-Berechtigte müssten auch bei ansonsten unvermeidbaren zeitlichen Überschneidungen beim Wohnungswechsel beim Jobcenter einen Antrag auf doppelte Miete stellen, bevor solche Kosten entstehen würden. Ansonsten sei eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Das Jobcenter habe außerdem keine Beratungspflicht ins Blaue hinein. Ohne tatsächliche Anhaltspunkte für das Entstehen von Kosten für eine doppelte Miete müsse es Antragstellende dazu nicht beraten. Von daher könne im vorliegenden Fall der rechtzeitige Antrag auf Übernahme der doppelten Miete auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fingiert werden.

SG Oldenburg,

Urteil vom 19.1.2018

AZ: S 46 AS 25/ 173/15, RAin Jorns

Kostenübernahme für eine Klassenfahrt nach England

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat einen Beschluss des SG Oldenburg bestätigt, mit dem dies dem Antragsteller, einem Schüler an einer berufsbildenden Schule (BBS) in Jever, SGB-2-Leistungen für die Teilnahme an einer Klassenfahrt nach England zugesprochen hat. Dabei geht es um Leistungen in Höhe von 1350 €, zu deren Übernahmen das LSG das zuständige Jobcenter nunmehr endgültig im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet hat.

In der Begründung des Beschlusses erklärt das LSG zunächst, dass das SG Oldenburg zu Recht festgestellt habe, dass es sich bei der fraglichen Schulfahrt um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handele. Das Jobcenter sei daher unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, die Kosten für die Klassenfahrt zu übernehmen.

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei der fraglichen Schulfahrt um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handele, komme es dabei nicht darauf an, wie die Fahrt im Internetauftritt der Schule beworben wird. Maßgeblich sei allein, ob die Bestimmungen des einschlägigen Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums zu Schulfahrten bei der Planung der Schulfahrt eingehalten worden seien. Eine vom SG Oldenburg in erster Instanz dazu eingeholte Auskunft der Leiterin der Fachgruppe Englisch an der BBS lasse daran keinen Zweifel. Es gebe somit keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein über den eigentlichen Bildungsauftrag hinausgehendes „Zusatzangebot“ - etwa im Sinne einer Freizeit - handele. Eine weitergehende Prüfung dahingehend, ob die Fahrt sinnvoll und not-

wendig sei, sei ohnehin sowohl dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sowie den Sozialgerichten verwehrt, stellt das LSG klar.

Auch die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf höchstens 20 Schüler_innen stehe einer Anerkennung als Klassenfahrt nicht entgegen. Insbesondere ist hier nach Ansicht des LSG das Teilhabeziel des § 28 Abs.2 des SGB II zu beachten, welches eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen verhindern solle. Denn der betroffene Schüler würde aus der Gruppe der teilnehmenden Schüler_innen, welche sich bereits seit Beginn des Schuljahrs auf den Auslandsaufenthalt vorbereiten, ausgegrenzt, wenn er aus finanziellen Gründen doch nicht teilnehmen könnte. Angesichts dieser gesetzlichen Zielsetzung habe der Gesetzgeber außerdem auf eine Obergrenze für anzuerkennende Kosten verzichtet. Das sei der Gesetzesbegründung wie auch den Materialien bei Einführung des SGB II eindeutig zu entnehmen.

Im eigentlichen Klageverfahren ist nach Ansicht des LSG allerdings noch zu berücksichtigen, dass an der BBS Jever ein Förderverein existiert, der u. a. auch Klassenfahrten ins Ausland bezuschusst. Der Antragsteller könne verpflichtet sein, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen, da SGB-2-Leistungen im Prinzip nachrangig seien. Dies habe das SG Oldenburg bei seiner erstinstanzlichen Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angesichts einer beinahe abgelaufenen Zahlungsfrist für die Fahrtkosten aber nicht berücksichtigen müssen. Denn eine kurzfristige Entscheidung über den Förderantrag sei vom Förderverein der BBS nicht zu erwarten gewesen.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Beschluss vom 22.2.2017,

AZ: L 13 AS 74/17 B ER,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

- rt -



Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Donnerschweer Str. 55, 26123 Oldenburg

Fon: 0441-16313 • Fax: 0441-16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Joachim Sohns,
Siegmond Stahl,

Layout//Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir dies schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion